

Aktuelle Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht, Kultur und Kunst, mit der die Lehrpläne für die Berufsschulen geändert werden.

Artikel I

Lehrberufe

§1. Für die Berufsschulen sind die in den im Folgenden genannten Anlagen enthaltenen Rahmenlehrpläne, jeweils in Verbindung mit Anlage A (mit Ausnahme der darin unter II. wiedergegebenen Lehrpläne für den Religionsunterricht), anzuwenden:

Anlagen, Gesamtstundenzahlen und Rechtsgrundlagen der Berufsschullehrpläne

Stand Jänner 2011

BGBI. Nr.	Anlage	Zahl	der	Gesamt-
GZ des		stunden/		bzw.
BMUKK		Schulstufen		
1. für die Lehrberufe der Bau- und Baunebengewerbe, und zwar für				
Maurer/Maurerin:	A/1/1	1260/3		234/08
Bautechnischer Zeichner/Bautechnische Zeichnerin:	A/1/2	1260/3		234/07
Brunnen- und Grundbau:	A/1/3	1260/3		461/03
Dachdecker:	A/1/4	1260/3		497/96
Platten- und Fliesenleger/Platten- und Fliesenlegerin:	A/1/5	1260/3		178/09
Hafner/Hafnerin:	A/1/6	1260/3		178/09
Rauchfangkehrer:	A/1/7	1260/3		497/96
Steinmetz/Steinmetzin:	A/1/8	1260/3		224/10
Zimmerei, Fertigteilhausbau:	A/1/9	1260/3		334/01
Pflasterer:	A/1/10	1260/3		339/02
Isoliermonteur:	A/1/11	1260/3		582/95

Bodenleger:	A/1/12	1260/3	582/95
Stuckateur und Trockenausbauer:	A/1/13	1260/3	582/95
Betonfertigungstechnik:	A/1/14	1260/3	224/10
Tiefbauer:	A/1/15	1260/3	234/08
Straßenerhaltungsfachmann:	A/1/16	1260/3	234/08
Schalungsbau:	A/1/17	1260/3	234/08
Transportbetontechnik:		1260/3	17.02117/-II/1a/09

2. für die Lehrberufe der Bekleidungsgewerbe, Tapezierergewerbe und des lederverarbeitenden Gewerbes, und zwar für

Sattlerei:	A/2/2	1200/3	224/10
Gold-, Silber- und Perlensticker,	A/2/3	1200/3	497/96
Großmaschinesticker, Maschinesticker:	A/2/3	800/2	497/96
Handschuhmacher:	A/2/4	1200/3	497/96
Textiltechnik-Maschintechnik, - Webtechnik:	A/2/7	800/2	497/96
Posamentierer:	A/2/8	1200/3	497/96
Bekleidungsfertiger:	A/2/9	800/2	352/98
Miedererzeuger:	A/2/10	1200/3	352/98
Oberteilherrichter,	A/2/11	840/2	339/02
Schuhmacher, Schuhfertigung,	A/2/11	1260/3	339/02
Orthopädienschuhmacher:	A/2/11	1440/3 ½	339/02
Strickwarenerzeuger, Weber:	A/2/12	1200/3	194/01
Fahrzeugaupazierer (Fahrzeugsattler), Polsterer:	A/2/12	1200/3	352/98
Bekleidungsgestaltung:	1200/3	17.021/43-II/1a/10	
Bekleidungsgestaltung:	1440/3 1/2	17.021/43/-II/1a/10	

Polsterer: II/1a/10	1200/3	17.021/14/-
Tapezierer und Dekorateur: II/1a/10	1200/3	17.021/01/-

BGBI. Nr.	Anlage	Zahl der Stunden/ Schulstufen	Gesamt- bzw.
GZ des BMUKK			
3. für die Lehrberufe chemischer Richtung, und zwar für			
Chemielabortechnik, Chemieverfahrenstechnik:	A/3/1	1440/3 ½	334/01
Entsorgungs- und Recyclingfachmann-Abfall, -Abwasser:	A/3/2	1260/3	334/01
Vulkanisierung:	A/3/3	1260/3	194/01
Brau- und Getränketechnik, Destillateur:	A/3/4	1200/3	480/06
Textilreiniger:	A/3/5	1260/3	497/96
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger:	A/3/6	980/2 ½	352/98
Präparator:	A/3/7	1200/3	352/98
Schädlingsbekämpfer:	A/3/8	1260/3	352/98
Gerberei:	A/3/9	1260/3	234/08
Rauwarenzurichter:	A/3/10	840/2	234/08
Pharmatechnologie:		1440/3 ½	17.021/48-II/1a/07

4. für die Lehrberufe der Bereiche Elektrotechnik und Elektronik, und zwar für

Elektrobetriebstechnik, Elektroenergietechnik, Elektroinstallationstechnik, Elektrobetriebstechnik mit Schwerpunkt	A/4/1	1440/3 ½	234/07/339/02
--	-------	----------	---------------

Prozessleittechnik, Elektroinstallationstechnik mit Schwerpunkt Prozessleit- und Bustechnik:	A/4/1	1620/4	234/07
Kommunikationstechniker			
-Audio- und Videoelektronik,	A/4/2	1560/3 ½	461/03
-Elektronische Datenverarbeitung und Telekommunikation,	A/4/2	1560/3 ½	461/03
-Nachrichtenelektronik:	A/4/2	1560/3 ½	461/03
EDV-Systemtechnik:	A/4/2	1440/3 ½	17.021/27-II/1/03
Elektromaschinentechnik:	A/4/3	1440/3 ½	194/01
Elektronik:	A/4/4	1560/3 ½	234/07
Prozessleittechniker:	A/4/6	1440/3 ½	582/95
Elektroanlagentechnik:	A/4/7	1560/3 ½	194/01
Anlagenelektrik:	A/4/8	1620/4	313/04
Informationstechnologie-Informatik, -Technik:	A/4/9	1560/3 ½	480/06
Mechatronik:	A/4/10	1560/3 ½	461/03
Veranstaltungstechnik:	A/4/11	1560/3 ½	480/06
Elektrotechnik:	1440/3 1/2	17.021/42-II/1a/10	
Elektrotechnik:	1620/4	17.021/42-II/1a/10	
EDV-Systemtechnik: II/1a/03	1440/3 1/2	17.021/27/-	

5. für die Lehrberufe der Bereiche Floristik, Gärtnerei und Tierpflege, und zwar für

Blumenbinder und -händler (Florist):	A/5/1	1200/3	352/98
Friedhofs- und Ziergärtner:	A/5/2	1200/3	178/09
Garten- und Grünflächengestaltung:	A/5/3	1200/3	178/09
Tierpfleger:	A/5/4	1280/3	257/97

BGBI. Nr.	Anlage	Zahl der Stunden/ Schulstufen	Gesamt- bzw.
GZ des BMUKK			
6. für die Lehrberufe der Bereiche Gastgewerbe und Nahrungsmittelgewerbe, und zwar für			
Bäcker/Bäckerin:	A/6/1	1200/3	224/10
Fleischverarbeitung, Fleischverkauf:	A/6/2	1200/3	334/01
Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau:	A/6/3	1080/3	480/06
Koch:	A/6/4	1080/3	480/06
Konditor (Zuckerbäcker):	A/6/5	1200/3	497/96
Lebzelter und Wachszieher, Bonbon- und Konfektmacher:	A/6/5	800/2	497/96
Verfahrenstechnik für die Getreidewirtschaft:	A/6/6	1200/3	480/06
Molkereifachmann:	A/6/7	1200/3	257/97
Obst- und Gemüsekonservierer:	A/6/8	800/2	497/96
Hotel- und Gastgewerbeassistent/ Hotel- und Gastgewerbeassistentin:	A/6/9	1080/3	313/04/352/98
Systemgastronomiefachmann:	A/6/10	1080/3	480/06
Gastronomiefachmann/Gastronomiefachfrau:	A/6/11	1440/4	480/06
Lebensmitteltechnik:		1440/3 ½	17.021/45-II/1a/07

7. für die Lehrberufe der Bereiche Glasbearbeitung und Keramik, und zwar für

Keramiker/Keramikerin:	A/7/2	1260/3	178/09
Keramalmaler:	A/7/3	840/2	352/98
Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger, Glasmacherei:	A/7/4	1260/3	224/10
Hohlglasveredler-Glasmalerei, -Gravur, -Kugeln:	A/7/5	1260/3	194/01
Glasbautechnik:	1260/3	17.021/41-II/1a/10	
Glasbautechnik:	1620/4	17.021/41-II/1a/10	

8. für die Lehrberufe grafischer Richtung, und zwar für

Drucktechnik:	A/8/1	1380/3 ½	480/06
Medienfachmann/Medienfachfrau-Mediendesign, -Medientechnik, -Marktkommunikation und Werbung:	A/8/2	1380/3 ½	224/10
Druckvorstufentechnik:	A/8/3	1380/3 ½	480/06
Reprografie:	A/8/4	1200/3	334/01
Kartograph:	A/8/5	1260/3	582/95
Stempelerzeuger und Flexograf:	A/8/6	800/2	352/98

BGBI. Nr.	Anlage	Zahl der	Gesamt-
GZ des		stunden/	bzw.
BMUKK		Schulstufen	
9. für die Lehrberufe des kaufmännischen Bereiches, und zwar für			
Einzelhandel, Waffen- und Munitionshändler:	A/9/1	1080-1260/3	178/09/334/01
Großhandelskaufmann/Großhandelskauffrau:	A/9/2	1080-1260/3	313/04
Bürokaufmann/Bürokauffrau, Industriekaufmann/Industriekauffrau, Verwaltungsassistent/Verwaltungsassistentin, Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau, Rechtskanzleiassistent/Rechtskanzleiassistentin,			
Einkäufer/Einkäuferin:	A/9/3	1260/3	313/04
Buchhaltung:	A/9/3	1260/3	480/06
Personaldienstleistung:	A/9/3	1260/3	480/06
Bankkaufmann/Bankkauffrau:	A/9/4	1260-1440/3	313/04
Buch- und Medienwirtschaft-Buch- und Musikalienhandel, -Buch- und Pressegroßhandel, -Verlag:	A/9/5	1440/3	178/09
Drogist:	A/9/6	1440/3	497/96
Foto- und Multimediakaufmann/ Foto- und Multimediakauffrau:	A/9/7	1320/3	178/09
Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz:	A/9/8	1440/3	461/03

Reisebüroassistent/Reisebüroassistentin, Speditonskaufmann/Speditonskauffrau, Speditonslogistik:	A/9/9	1260/3	313/04
Lagerlogistik:	A/9/10	1260/3	480/06
Versicherungskaufmann/Versicherungskauffrau:	A/9/11	1260/3	480/06
Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin:	A/9/12	1440/3	313/04
EDV-Kaufmann:	A/9/13	1440/3	234/07
Gartencenterkaufmann:	A/9/14	1080-1260/3	389/99
Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/in:	A/9/15	1260/3	389/99
Betriebsdienstleistung:	A/9/16	1440/3	178/09
Finanzdienstleistungskaufmann/Finanzdienstleistungskauffrau:		1260/3	17.021/29-II/1/05
Mobilitätsservice:		1260/3	17.021/18-II/1a/06
Sportadministration:		1260/3	17.021/33-II/1/03
			1260/3 17.021/18-II/1a/06

10. für die Lehrberufe der Bereiche Holz- und Kunststoffverarbeitung, und zwar für

Tischlerei:	A/10/1	1260/3	480/06
Tischlereitechnik:	A/10/2	1260/3	224/10
Holztechnik:	A/10/3	1260/3	250/09
Holztechnik:	A/10/3	1440/3 ½	250/09
Holztechnik:	A/10/3	1620/4	250/09
Drechsler/Drechslerin:	A/10/4	1260/3	480/06
Bootbauer:	A/10/5	1260/3	480/06
Kunststoffformgebung:	A/10/6	1260/3	224/10
Kunststofftechnik:	A/10/7	1620/4	224/10
Bildhauerei:	A/10/8	1260/3	480/06
Fassbinder/Fassbinderin, Wagnerei :	A/10/9	1260/3	480/06

BGBI. Nr.	Anlage	Zahl der	Gesamt-
GZ des		stunden/	bzw.
BMUKK		Schulstufen	

11. für die Lehrberufe der Lackierer-, Maler- und Schilderherstellergewerbe, und zwar für

Lackierer:	A/11/1	1260/3	582/95
Maler und Anstreicher:	A/11/2	1260/3	582/95
Schilderherstellung:	A/11/3	1260/3	194/01
Vergolder und Staffierer:	A/11/4	1260/3	582/95

12. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Blechverarbeitung), und zwar für

Spengler; Kupferschmied:	A/12/1	1260/3	461/03
Karosser:	A/12/2	1260/3	582/95
Karosseriebautechnik:	A/12/3	1440/3 ½	194/01

13. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Installation), und zwar für

Installations- und Gebäudetechnik:	A/13/1	1260/3	75/08
Installations- und Gebäudetechnik:	A/13/1	1620/4	75/08
Rohrleitungsmonteur:	A/13/2	1260/3	352/98

14. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Gießerei), und zwar für

Metallgießer/Metallgießerin:	A/14/1	1260/3	224/10
Gießereitechnik:	A/14/2	1620/4	224/10
Modellbauer:	A/14/3	1260/3	497/96

15. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Mechanikerberufe), und zwar für

Maschinenfertigungstechnik:	A/15/1	1440/3 ½	194/01
Büchsenmacher, Waffenmechaniker:	A/15/2	1260/3	257/97
Baumaschinentechnik, Landmaschinentechniker:	A/15/4	1440/3 ½	334/01
Waagenhersteller:	A/15/5	1260/3	257/97
Uhrmacher:	A/15/6	1440/3 ½	257/97
Verpackungstechnik:	A/15/7	1440/3 ½	178/09
Chirurgieinstrumentenerzeuger:	A/15/8	1440/3 ½	257/97
Leichtflugzeugbauer:	A/15/9	1260/3	257/97
Textilmechanik:	A/15/11	1440/3 ½	194/01
Kälteanlagentechnik: 224/10	A/15/12	1440/3 ½	
Maschinenmechanik:	A/15/13	1620/4	313/04
Werkzeugmechanik:	A/15/14	1620/4	313/04
Produktionstechniker:	A/15/15	1440/3 ½	461/03
Kristallschleiftechnik:	A/15/16	1260/3	461/03
Kraftfahrzeugtechnik,		1440/3 ½	17.021/15-II/1a/09
Kraftfahrzeugtechnik,		1620/4	17.021/15-II/1a/09
Luftfahrzeugtechnik:		1560/3 ½	17.021/22-II/1a/09

BGBI. Nr.	Anlage	Zahl der	Gesamt-
GZ des		stunden/	bzw.
BMUKK		Schulstufen	
16. für die Lehrberufe der Bereiche Metallveredelung und Schmuckherstellung, und zwar für			
Gold- und Silberschmied und Juwelier,	A/16/1	1380/3 ½	352/98
Edelsteinschleifer:	A/16/1	1200/3	352/98
Oberflächentechnik:	A/16/2	1600/3 ½	194/01
Metalldesign:	A/16/4	1260/3	339/02
17. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (Metalltechnikberufe), und zwar für			
Metalltechnik-Blechtechnik, -Fahrzeugbautechnik, -Metallbautechnik, -Metallbearbeitungstechnik, -Schmiedetechnik, -Stahlbautechnik,			
Maschinenbautechnik:	A/17/1	1440/3 ½	234/07
Messerschmied:	A/17/2	1260/3	461/03
Zerspanungstechnik:	A/17/3	1440/3 ½	234/07
Dreher, Werkzeugmaschiner,	A/17/4	1260/3	257/97
Präzisionswerkzeugschleiftechnik:	A/17/4	1260/3	17.021/5-II/1/01
Werkzeugbautechnik:	A/17/5	1440/3 ½	234/07
Hüttenwerkschlosser:	A/17/6	1260/3	257/97

Metallbearbeitung: 224/10	A/17/7	1260/3	
Schiffbauer:	A/17/8	1260/3	257/97
Skierzeuger:	A/17/9	1260/3	257/97
Universalschweißer:	A/17/10	1260/3	257/97
Sonnenschutztechnik:	A/17/11	1260/3	234/07
Präzisionswerkzeugschleiftechnik:	1260/3	17.021/5-II/1/01	
Binnenschifffahrt:		1500/3	17.021/14-II/1/01
Seilbahnfachmann/Seilbahnfachfrau:		1260/3	17.021/46-II/1a/07
Hufschmied/Hufschmiedin:	1260/3		

18. für die Lehrberufe des Bereiches Metall (übrige Berufe), und zwar für

Werkstofftechnik:	A/18/1	1260/3	75/08
Werkstofftechnik:	A/18/1	1440/3 ½	75/08
Technischer Zeichner/Technische Zeichnerin:	A/18/2	1500/3 ½	234/07
Vermessungstechniker:	A/18/3	1440/3 ½	389/99
Konstrukteur/Konstrukteurin:	A/18/4	1620/4	234/08
Physiklaborant:	A/18/5	1440/3 ½	234/08

19. für die Lehrberufe des Bereiches Textilerzeugung, und zwar für

Stoffdrucker,	A/19/1	1260/3	334/01
Textilchemie:	A/19/1	1440/3 ½	334/01
Stickereizeichner, Textilmusterzeichner:	A/19/2	840/2	234/07

Dessinateur für Stoffdruck:

A/19/3

1260/3

582/95

BGBI. Nr.	Anlage	Zahl der Stunden/ Schulstufen	Gesamt- bzw.
GZ des BMUKK			
20. für die Lehrberufe des Bereiches Musikinstrumentenerzeuger, und zwar für			
Klavierbau:	A/20/1	1380/3 ½	480/06
Orgelbau,		1380/3 ½	480/06
Harmonikamacher/Harmonikamacherin:	A/20/2	1200/3	480/06
Blechblasinstrumentenerzeugung:	A/20/3	1200/3	480/06
Holzblasinstrumentenerzeugung:	A/20/4	1200/3	480/06
Streich- und Saiteninstrumentenbau:	A/20/5	1200/3	480/06
21. für die Lehrberufe der Bereiche Optik und Fotografie, und zwar für			
Fotograf:	A/21/1	1380/3 ½	339/02
Augenoptik, Feinoptik:	A/21/2	1440/3 ½	334/01
Hörgeräteakustiker:	A/21/3	1260/3	497/96
22. für die Lehrberufe der Bereiche Papiererzeugung und Papierverarbeitung, und zwar für			
Buchbinder, Kartonagewarenerzeuger:	A/22/1	1200/3	234/07

Papiertechniker:	A/22/2	1760/3 ½	17.021/16-II/1/06
------------------	--------	----------	-------------------

23. für die Lehrberufe des Bereiches Gesundheits- und Schönheitspflege, und zwar für

Friseur und Perückenmacher (Stylist)/

Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin):	A/23/1	1200/3	480/06
---	--------	--------	--------

Fußpfleger, Kosmetiker:	A/23/2	800/2	352/98
-------------------------	--------	-------	--------

Masseur:	A/23/3	800/2	352/98
----------	--------	-------	--------

Zahntechniker:	A/23/4	1560/4	352/98
----------------	--------	--------	--------

Orthopädietechnik:	A/23/5	1380/3 ½	461/03
--------------------	--------	----------	--------

Fitnessbetreuung:	A/23/6	1260/3	461/03
-------------------	--------	--------	--------

Zahnärztliche Fachassistenz:		1260/3	17.021/-II/1a/09
------------------------------	--	--------	------------------

Rahmenlehrplan

§2. Soweit in der Anlage für die Gesamtwochenstundenanzahl ein Rahmen festgelegt wurde, haben die Landesschulräte gemäß §6 Abs.1 des Schulorganisationsgesetzes in den im §1 genannten Lehrplänen vorgesehenen Rahmen durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen das Gesamtstundenausmaß festzulegen. Die Festlegung hat die Bedürfnisse der schulischen Ausbildung im Hinblick auf die betriebliche Ausbildung im betreffenden Bundesland sowie die wirtschaftliche Situation der Region zu beachten. Hiezu sind Stellungnahmen der Kammer für Arbeiter und Angestellte sowie der Wirtschaftskammer des Landes einzuholen.

Zusätzliche Lehrplanbestimmungen

§3. (1) Die Landesschulräte haben gemäß §6 Abs.1 des Schulorganisationsgesetzes in dem im §1 genannten Lehrplänen vorgesehenen Rahmen durch zusätzliche Lehrplanbestimmungen das Stundenausmaß und den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Schulstufen aufzuteilen, soweit dies nicht bereits durch die Lehrpläne erfolgt.

Bei den sprachlichen Pflichtgegenständen „Deutsch und Kommunikation“ und „Berufsbezogene Fremdsprache“ ist bei der Zuordnung des Stundenausmaßes die Vorbildung der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen.

Der verbindliche Lehrstoff - insbesondere des Fachunterrichtes - ist möglichst auf alle vorgesehenen Schulstufen aufzuteilen und kann näher detailliert werden.

Ferner können die Landesschulräte im Rahmen der Ermächtigungen in den Lehrplänen die Pflichtgegenstände in zwei oder mehrere Pflichtgegenstände teilen, wobei der gesamte Lehrstoff des Pflichtgegenstandes auf die neuen Pflichtgegenstände aufzuteilen ist.

(2) Die Landesschulräte werden ermächtigt, nach den örtlichen Erfordernissen zum Pflichtgegenstand „Warenspezifisches Verkaufspraktikum“ bzw. „Warenkunde“ für die einzelnen Branchenschwerpunkte zusätzliche Lehrplanbestimmungen zu erlassen, in denen der Lehrstoff von verwandten Fachbereichen zusammengefasst ist, sofern die Führung von Klassen für einen eigenen Fachbereich wegen zu geringer Schülerinnen- und Schülerzahlen nicht zulässig ist.

(3) Die Landesschulräte werden ermächtigt, das für den Fachunterricht vorgesehene Stundenausmaß wegen Ausweitung des fachtheoretischen Unterrichtes für Lehrberufe mit besonderen fachtheoretischen Grundlagen bei Vorliegen der hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen zu erhöhen. Hierdurch darf der Unterricht nicht auf mehr als insgesamt eineinhalb Schultage in der Woche der ganzjährigen Berufsschulen bzw. das entsprechende Unterrichtsausmaß bei lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen erhöht werden. Unter Beachtung dieses Gesamtausmaßes darf der Unterricht in einer Schulstufe auf zwei Schultage erhöht werden. Ob in einem Lehrberuf die besonderen fachtheoretischen Grundlagen vorliegen, entscheidet die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister auf Antrag des betreffenden Landesschulrates.

(4) Im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen im Sinne des Abs.1 haben die Landesschulräte für den praktischen Unterrichtsgegenstand bzw. die praktischen Unterrichtsgegenstände zusammen bis zu einem Drittel der Gesamtstundenzahl ohne Religionsunterricht vorzusehen. Die praktischen Unterrichtsgegenstände können jedoch zu Gunsten des fachtheoretischen Unterrichtes entfallen, wenn eine betriebliche Ausbildung in Lehrwerkstätten erfolgt.

(5) Die Landesschulräte werden ermächtigt, bei Lehrplänen, in denen die Studententafel ein festes Stundenausmaß für einzelne Unterrichtsgegenstände aufweist, geringfügig abzuweichen, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(6) Die Landesschulräte werden ermächtigt, Lehrpläne für Berufsschulpflichtige zu erlassen, die gleichzeitig in zwei Lehrberufen ausgebildet werden. Hierbei ist auf die für die einzelnen Lehrberufe vorgesehenen Lehrpläne Bedacht zu nehmen und vorzusehen, dass die Bildungs- und Lehraufgaben der Lehrpläne für beide Lehrberufe erreicht werden.

(6a) Die Landesschulräte werden ermächtigt, bei Lehrplänen für Modullehrberufe im Bereich des Fachunterrichtes vom vorgesehenen Stundenausmaß abweichend maximal 20 Unterrichtseinheiten aus dem Grundmodul in das Hauptmodul und maximal 60

Unterrichtseinheiten aus dem Hauptmodul in das Grundmodul zu verschieben, wenn dies aus organisatorischen Gründen erforderlich ist.

(7) Im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen im Sinne des Abs. 1 haben die Landesschulräte für jeden Lehrplan festzulegen, in welchen Pflichtgegenständen die gemäß § 46 Abs.2 des Schulorganisationsgesetzes vorgesehenen Leistungsgruppen mit vertieftem und erweitertem Bildungsangebot zu führen sind; hiebei dürfen höchstens drei Pflichtgegenstände (einschließlich der vom Landesschulrat gemäß Abs.1 dritter Satz im Rahmen der „Fachkunde“ festgelegten Anzahl von Pflichtgegenständen) bestimmt werden. Wird für Leistungsgruppen ein erweitertes Bildungsangebot vorgesehen, ist die Führung des im Rahmenlehrplan jeweils unter „Erweitertes Bildungsangebot“ angegebenen Pflichtgegenstandes mit 40 Stunden vorzusehen; dieser ist in Verbindung mit dem in der Stundentafel festgelegten Pflichtgegenstand zu führen, wobei die Stundenzahl des zuletzt genannten Pflichtgegenstandes unter Beachtung der Gesamtstundenzahl entsprechend zu vermindern ist. Wird für Leistungsgruppen ein vertieftes Bildungsangebot vorgesehen, sind im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen in den im Rahmenlehrplan dafür vorgesehenen Pflichtgegenständen die Bildungs- und Lehraufgabe, sowie der Lehrstoff der Vertiefung unter Beachtung der Z 11 des Unterabschnittes C (Allgemeine didaktische Grundsätze) der Anlage A, Abschnitt I, vorzusehen. Werden in mehr als einem Pflichtgegenstand Leistungsgruppen geführt, ist die Kombination von vertieftem und erweitertem Bildungsangebot zulässig.

(8) Die Arten des Förderunterrichtes gemäß §8 lit. g sublit. aa und cc des Schulorganisationsgesetzes sind jeweils als eigene Unterrichtsveranstaltung zu führen. Der Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler, die in Pflichtgegenständen eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, weil sie die Anforderungen in wesentlichen Bereichen nur mangelhaft erfüllen oder wegen eines Schulwechsels Umstellungsschwierigkeiten haben, ist in den Pflichtgegenständen des sprachlichen, betriebswirtschaftlichen und des fachtheoretischen Unterrichts, ausgenommen „Laboratoriumsübungen“, für eine Kursdauer von höchstens 18 Unterrichtsstunden je Unterrichtsgegenstand einzurichten, wobei die Dauer eines Kurses sechs Unterrichtsstunden nicht überschreiten darf. Die Schülerinnen und Schüler dürfen diesen Förderunterricht insgesamt im Ausmaß von höchstens 18 Unterrichtsstunden je Schulstufe besuchen. Der Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler, die auf den Übertritt in eine höhere Leistungsgruppe vorbereitet werden sollen, und für Schülerinnen und Schüler, deren Übertritt in eine niedrigere Leistungsgruppe verhindert werden soll, ist für die Kursdauer von höchstens 18 Unterrichtsstunden je Unterrichtsgegenstand einzurichten, wobei die Dauer eines Kurses sechs Unterrichtsstunden nicht überschreiten darf. Die Schülerinnen und Schüler haben bei Bedarf diesen Förderunterricht insgesamt im Ausmaß von höchstens 18 Unterrichtsstunden je Schulstufe zu besuchen. Eine Schülerin bzw. ein Schüler darf beide Arten des Förderunterrichtes auf einer Schulstufe im Ausmaß von insgesamt höchstens 24 Unterrichtsstunden besuchen.

(9) Die Landesschulräte werden ermächtigt, für körper- und sinnesbehinderte Schülerinnen und Schüler unter Bedachtnahme auf die Behinderung und die Förderungsmöglichkeiten sowie auf die grundsätzliche Aufgabe der Berufsschule Abweichungen von den Lehrplänen vorzunehmen.

Verlängerte Lehre und Teilqualifikation gemäß § 8b Abs. 1 und 2 des Berufsausbildungsgesetzes

§ 3a. (1) Die Landesschulräte werden ermächtigt, zusätzliche Lehrplanbestimmungen für Berufsschülerinnen und Berufsschüler im Rahmen der integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 1 und Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969 in der Fassung BGBl. I Nr. 79/2003, zu erlassen.

(2) Für Personen, die im Rahmen einer integrativen Berufsausbildung gemäß § 8b Abs. 1 und 2 BAG ausgebildet werden, findet grundsätzlich der Lehrplan des gewählten Lehrberufes Anwendung, für Personen gemäß § 8b Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes allenfalls unter Ergänzung von Lehrplänen anderer Lehrberufe.

(3) Im Rahmen der zusätzlichen Lehrplanbestimmungen haben die Landesschulräte die Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoffe sowie das Stundenausmaß in den einzelnen Pflichtgegenständen unter Bedachtnahme auf die gemäß § 8b Abs. 8 des

Berufsausbildungsgesetzes für die integrative Berufsausbildung festgelegten Ausbildungsziele und -inhalte sowie auf die persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse der Berufsschülerinnen und Berufsschüler individuell oder nach Möglichkeit auch generell

1. die Bildungs- und Lehraufgaben, die Lehrstoffe und das Stundenausmaß in den einzelnen Pflichtgegenständen sowie

2. an Stelle von Pflichtgegenständen verbindliche Übungen unter entsprechender Adaptierung der Bildungs- und Lehraufgaben, der Lehrstoffe und des Stundenausmaßes

festzulegen. Darüber hinaus können zur Erlangung der festgelegten Ausbildungsziele und – inhalte sowie den persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler entsprechend unverbindliche Übungen und Freigegegenstände festgelegt werden.

(4.) Eine darüber hinausgehende gänzliche oder teilweise Befreiung vom Besuch der Berufsschule erfolgt gemäß § 23 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985.

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

§ 4. (1) Die Verordnung trat in ihrer ursprünglichen Fassung mit 19. April 1976 in Kraft.

(1a) Die Landesschulräte werden gemäß §6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes ermächtigt, die in den nachstehenden Absätzen vorgesehenen Inkraftsetzungstermine um bis zu einem Jahr zu verschieben, soweit dies aus organisatorischen Gründen (z.B. aus Gründen der Lehrerversorgung oder aus räumlichen Gründen) erforderlich ist. Gleichzeitig ist ein in diesem Zusammenhang allenfalls erforderliches Verschieben des Außerkrafttretens von Anlagen gemäß BGBl. II Nr. vorzunehmen.

(23) Die nachstehenden genannten Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Anlagen zu diesen Verordnungen in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 224/2010 treten wie folgt in Kraft bzw. außer Kraft:

1. § 1 Z 1, 2, 4, 6, 7, 8, 10, 14, 15, 17, Anlage A Abschnitt III Unterabschnitte C und I, die Anlagen A/1/8, A/1/14, A/2/2, A/2/4, A/2/9, A/2/10, A/6/1, A/10, 2, A/10/6, A/10/7, A/14/1, A/14/2, A/15/12 sowie A/17/7 treten hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 2010, der 2. Klasse mit 1. September 2011, der 3. Klasse mit 1. September 2012 und der 4. Klasse mit 1. September 2013 in Kraft;

2. § 3a Abs. 3, die Anlagen A/2/7, A/2/11, A/2/12, A/19/9 und A/14/3 hinsichtlich der Anlagenbezeichnung sowie A/8/2 hinsichtlich der Anlagenbezeichnung und Überschrift treten mit 1. September 2010 in Kraft;

3. Anlage A/9/16 hinsichtlich der Überschrift sowie Abschnitt III treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft;

4. die Anlagen A/2/1, A/2/5, A/2/6, A/2/7, A/2/12, A/2/13, A/4/1, A/4/7, A/4/8 sowie A/7/1 in der vor der Novelle BGBl. Nr. II Nr. 224/2010 geltenden Fassung treten hinsichtlich der 1. Klasse mit Ablauf des 31. Augusts 2010, hinsichtlich der 2. Klasse mit Ablauf des 31. Augusts 2011, der 3. Klasse mit Ablauf des 31. Augusts 2012 und der 4. Klasse mit Ablauf des 31. Augusts 2013 außer Kraft.

Die Verordnung der Landesschulräte können bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung erlassen werden; sie dürfen jedoch nicht vor dem Inkrafttreten der betreffenden Anlage in Kraft gesetzt werden.

Anlage A

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL, ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE, UNTERRICHTSPRINZIPIEN UND GEMEINSAME UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE DER BERUFSSCHULEN

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL, ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE UND UNTERRICHTSPRINZIPIEN

A. Allgemeine Bestimmungen:

Der Lehrplan der Berufsschule ist ein Lehrplan mit Rahmencharakter, der Unterrichtsziele, Inhalte und Verfahren für die Planung und Realisierung von Lernprozessen angibt. Er ermöglicht die eigenständige und verantwortliche Unterrichtsarbeit der Lehrerinnen und Lehrer gemäß den Bestimmungen des §17 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes innerhalb des vorgegebenen Umfangs.

Die Lehrpläne umfassen:

Allgemeine Bestimmungen

Allgemeines Bildungsziel

Allgemeine didaktische Grundsätze

Unterrichtsprinzipien

Studentafel

Stundenausmaß und Lehrpläne für den Religionsunterricht

Bildungs- und Lehraufgaben sowie Lehrstoff und didaktische Grundsätze der einzelnen Unterrichtsgegenstände.

Der Lehrplan jedes Unterrichtsgegenstandes umfasst:

Bildungs- und Lehraufgabe, welche angibt, zu welchen Haltungen und Fertigkeiten die Schülerinnen und Schüler geführt werden und über welches Wissen sie verfügen sollen.

Lehrstoff, welcher den Umfang der Unterrichtsinhalte festlegt.

Didaktische Grundsätze als Handlungsanweisungen für die Lehrerinnen und Lehrer.

Die Sicherung der Bildungsqualität im Sinne der Bildungs- und Lehraufgabe und der Didaktischen Grundsätze erfordern die Kooperation der Lehrerinnen und Lehrer. Diese Kooperation umfasst insbesondere:

- die Anordnung, Gliederung, Gewichtung der Lehrstoffthemen unter Einbindung der mitverantwortlichen Entscheidung der Lehrerinnen und Lehrer, schulorganisatorischer und zeitlicher Rahmenbedingungen,

- den Einsatz jener Lehr- und Lernformen und Unterrichtsmittel, welche die bestmögliche Entwicklung und Förderung der individuellen Begabungen ermöglichen.

Die Unterrichtsplanung (Vorbereitung) erfordert von der Lehrerin bzw. dem Lehrer

die Konkretisierung des allgemeinen Bildungszieles sowie der Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände durch Festlegung der Unterrichtsziele,

die Festlegung der Methoden und Medien für den Unterricht.

Die Unterrichtsplanung hat einerseits den Erfordernissen des Lehrplanes zu entsprechen und andererseits didaktisch angemessen auf die Fähigkeiten, Bedürfnisse und Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie auf aktuelle Ereignisse und Berufsnotwendigkeiten einzugehen.

B. Allgemeines Bildungsziel:

Die Berufsschule hat nach § 46 und unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern. In den im Lehrplan vorgesehenen Pflichtgegenständen sind die Schülerinnen und Schüler durch Leistungsgruppen zu fördern. Zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung sind interessierte Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegegenstände zu fördern.

Daraus ergeben sich folgende allgemeine Bildungsaufgaben:

Die Bildungsarbeit in der Berufsschule hat die durch die betriebliche Lehre bewirkte enge Verbindung mit der Berufswelt zu berücksichtigen und die dadurch gegebenen pädagogischen Möglichkeiten zu nützen. Das durch einen zusätzlichen Pflichtgegenstand erweiterte oder im Pflichtgegenstand vertiefte Bildungsangebot soll die berufliche Mobilität der Schülerinnen und Schüler erhöhen, ihre fachliche Bildung erweitern und das Streben nach höherer Qualifikation fördern.

Ausgehend von der Erlebniswelt muss die Bildungsarbeit bestrebt sein, die Berufsschülerinnen und Berufsschüler zur selbstständigen Aneignung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Einstellungen zu befähigen und sie zur Weiterbildung anzuregen.

Die Berufsschule soll zu mitmenschlichen Verhaltensweisen erziehen, die Bereitschaft für eine verantwortungsbewusste Zusammenarbeit im Betrieb, in der Gesellschaft und im Staat fördern und dadurch das kritische Verständnis für Gesellschaft und Wirtschaft wecken.

Die Berufsschülerinnen und Berufsschüler sollen grundlegend dazu befähigt sein, sich mit der Sinnfrage, mit ethischen und moralischen Werten wie mit der religiösen Dimension des Lebens sowie mit Religionen und Weltanschauungen als notwendiger Erweiterung und Vertiefung dieser Kompetenz auseinanderzusetzen.

C. Allgemeine didaktische Grundsätze:

1. Zur Erreichung des Bildungszieles der Berufsschule ist es erforderlich, den Lehrstoff unter Berücksichtigung der Eingangsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und deren in der Berufswelt gemachten Erfahrungen zu behandeln. Die der Berufsschule zur Verfügung stehende Zeit soll durch eine überlegte Stoff- und Methodenwahl besonders gut genutzt werden.

2. Die Lehrerinnen und Lehrer orientieren sich bei der Auswahl und Behandlung des Lehrstoffes am jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik. Damit die Schülerinnen und Schüler ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in verschiedenen Situationen anwenden können, ist eine fächerübergreifende Aufbereitung des Lehrstoffes wichtig. Besonders in den höheren Klassen sollten durch Projektunterricht die Zusammenhänge der einzelnen Stoffgebiete und Unterrichtsgegenstände verständlich gemacht werden. Die Kritik der Mitschülerinnen und Mitschüler und die angemessene Unterstützung durch die Lehrerinnen und Lehrer bei der Problemlösung sind für den Lernfortschritt bedeutsam.

3. Es sollten von den Lehrerinnen und Lehrern methodische Wege eingeschlagen werden, die den Schülerinnen und Schülern ein selbstständiges Erarbeiten des Bildungsgutes erlauben und die Zusammenarbeit in der Gemeinschaft fördern. Die Grundsätze der Aktualität, der Anschaulichkeit, Lebensnähe und Stoffsicherung sind zu beachten.

4. Durch das Kennenlernen der unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen sollen den Schülerinnen und Schülern umfassende Orientierungshilfen für ihr berufliches und privates Leben, aber auch für die Gestaltung der Gesellschaft angeboten werden.

5. Aufgaben mit der Möglichkeit der Selbstkontrolle durch die Schülerinnen und Schüler motivieren zum eigenständigen und eigenverantwortlichen Lernen. Überdies belebt der Wechsel von Individualphasen und Sozialphasen den Lernprozess sehr. Mit Methoden des selbstständigen Bildungserwerbes wird über die Berufsschule hinaus die Grundlage für die Weiterbildung gelegt.

6. Der qualitativen Behandlung des Lehrstoffes einschließlich der erforderlichen Festigung und Übung ist der Vorzug gegenüber der quantitativen zu geben. Hausaufgaben sollten gerade bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern unter Bedachtnahme auf die zeitliche Zumutbarkeit und im Hinblick auf die didaktischen Absichten genau überlegt sein. In vielen Fällen wird das Prinzip der Freiwilligkeit bei der Erledigung solcher Aufgaben pädagogisch ertragreicher sein.

7. Die Kommunikationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler ist gezielt zu fördern. Dazu eignen sich besonders der Gruppenunterricht, die Partnerarbeit und andere Sozialformen des Unterrichts sowie alle problem- und prozessorientierten Lehrverfahren.

8. Unterrichtsgegenstände, die praktische Übungen und manuelle Fertigkeiten zum Inhalt haben, dienen nicht primär der Festigung von im Betrieb zu vermittelnden Ausbildungsinhalten. Praktische Unterrichtsgegenstände und Laboratoriumsübungen haben die der betreffenden Tätigkeit innewohnende Problematik und die Hintergründe für eine sinnvolle Lösung aufzuzeigen. Diese Unterrichtsgegenstände tragen zum besseren Verständnis der abstrakten Sachgebiete des fachtheoretischen Unterrichts und zur Sicherung des Unterrichtsertrages bei.

9. Neben dem zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln sind die Kriterien der Verständlichkeit bei der Unterrichtserteilung zu beachten.

10. Lehrausgänge und Exkursionen leisten einen wichtigen Beitrag zur Veranschaulichung, wenn sie gewissenhaft vorbereitet sind und angemessen ausgewertet werden.

11. Im leistungsdifferenzierten Unterricht liegt der Zweck des vertieften Bildungsangebotes in der durchdachten Integration der komplexen oder zusätzlichen Inhalte mit dem Normallehrstoff.

12. Förderkurse zeichnen sich durch eine besondere methodische Dichte und einen hohen Grad an Individualisierung bei der Behandlung des Lehrstoffes aus und haben keinesfalls den Zweck der ausschließlichen Wiederholung von Schulübungsbeispielen.

13. Zur Umsetzung der Bildungs- und Lehraufgaben und der festgelegten Lehrplaninhalte für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 8b Abs. 1 und 2 des Berufsausbildungsgesetzes eine Lehre mit längerer Lehrzeit oder einen Ausbildungsvertrag, in dem eine Teilqualifikation vereinbart wurde, abgeschlossen haben, sind methodische Wege einzuschlagen, die die Integration in die Klassengemeinschaft fördern und auf die Leistungsfähigkeit dieser Schülerinnen und Schüler Bedacht nehmen. Für den Fortschritt beim Erarbeiten des Lehrstoffes steht das Erfolgserlebnis für die Schülerinnen und Schüler durch das schrittweise Erreichen kleiner Bildungsziele im Vordergrund.

D. Unterrichtsprinzipien:

Im Sinne einer ganzheitlichen Bildung sind der Berufsschule auch Aufgaben gestellt, die nicht einem Unterrichtsgegenstand oder wenigen Unterrichtsgegenständen zugeordnet werden können, sondern auch fächerübergreifend im Zusammenwirken mehrerer oder aller Unterrichtsgegenstände zu bewältigen sind. Kennzeichnend für diese Bildungsaufgaben ist, dass sie in besonderer Weise die Grundsätze der Lebensnähe und Handlungsbezogenheit des Unterrichts berücksichtigen; kennzeichnend für sie ist ferner, dass sie nicht durch Lehrstoffangaben allein beschrieben werden können, sondern als Kombination stofflicher, methodischer und erzieherischer Anforderungen zu verstehen sind und schließlich, dass sie unter Wahrung ihres fächerübergreifenden Charakters jeweils in bestimmten Unterrichtsgegenständen oder Teilen von Unterrichtsgegenständen einen stofflichen Schwerpunkt haben.

Solche Bildungsaufgaben (Unterrichtsprinzipien) sind:

- Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern
- Erziehung zum unternehmerischen Denken und Handeln
- Gesundheitserziehung
- Lese- und Sprecherziehung
- Medienerziehung
- Politische Bildung
- Sexualerziehung
- Umwelterziehung
- Verkehrserziehung.

Die Umsetzung der Unterrichtsprinzipien im Schulalltag erfordert eine wirksame Koordination der Unterrichtsgegenstände unter Ausnutzung ihrer Querverbindungen, den Einsatz geeigneter zusätzlicher Unterrichtsmittel und allenfalls die gelegentliche Heranziehung außerschulischer Fachleute. Für diese Umsetzung bieten sich vor allem projektorientierter Unterricht und Projekte an. Die Unterrichtsprinzipien sollen jedoch nicht eine Vermehrung des Lehrstoffes bewirken, sondern zu einer besseren Durchdringung und überlegten Auswahl des im Lehrplan beschriebenen Lehrstoffes beitragen. Unterrichtsprinzipien sind auch dann zu beachten, wenn zur selben Thematik eigene Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffinhalte vorgesehen sind. Für die Umsetzung der Unterrichtsprinzipien sind die einschlägigen Grundsatzverordnungen des zuständigen Bundesministeriums zu beachten.

II. STUNDENAUSMASS UND LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Der Religionsunterricht ist Pflichtgegenstand in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§1 Abs.1 lit. e des Religionsunterrichtsgesetzes) und Freigegegenstand in den übrigen Bundesländern (§1 Abs.3 des Religionsunterrichtsgesetzes).

A. Stundenausmaß

Das Stundenausmaß beträgt:

an ganzjährigen Berufsschulen:

40 Unterrichtsstunden je Schulstufe bzw.

20 Unterrichtsstunden je halbe Schulstufe;

an saisonmäßigen Berufsschulen:

20 Unterrichtsstunden je Schulstufe bzw.

10 Unterrichtsstunden je halbe Schulstufe;

an lehrgangsmäßigen Berufsschulen:

2 Unterrichtsstunden je Lehrgangswochen.

Der Landesschulrat kann nach den örtlichen Erfordernissen nach Fühlungnahme mit der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft das Stundenausmaß für den Religionsunterricht an ganzjährigen Berufsschulen bis auf 20 Unterrichtsstunden je Schulstufe herabsetzen.

B. Lehrpläne:

a) Katholischer Religionsunterricht

I. Bildungs- und Lehraufgabe:

A. Inhalt und Anliegen des Religionsunterrichtes

In der Mitte des Religionsunterrichts stehen die Schülerinnen und Schüler, ihr Leben und ihr Glaube. Daher sind Inhalt des Religionsunterrichts sowohl das menschliche Leben als auch der christliche Glaube, wie er sich im Laufe der Geschichte entfaltet hat und in den christlichen Gemeinden gelebt wird. Lebens-, Glaubens- und Welterfahrungen der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer werden dabei aus der Perspektive des christlichen Glaubens reflektiert und gedeutet. Dieser Glaube hat in Jesus Christus seine Mitte.

Der Religionsunterricht will dazu beitragen, dass die Schülerinnen und Schüler sich selbst besser verstehen,

die Beziehungen, in denen sie leben, deutlicher wahrnehmen,

sich in der Kultur und Gesellschaft zurechtfinden,

sich auf die Wurzeln des christlichen Glaubens besinnen,

Toleranz gegenüber Neuem und Fremdem entwickeln,

ihren Glauben gemeinsam mit anderen leben und feiern.

Zugleich werden junge Menschen ermutigt, ihre persönlichen Glaubensentscheidungen zu treffen und dementsprechend ihr Leben und ihren Glauben zu gestalten. Damit leistet der Religionsunterricht einen wesentlichen Beitrag zur Sinnfindung, zu religiöser Sachkompetenz und zur Werteerziehung. So trägt er auch zur Gestaltung des Schullebens bei.

B. Bedeutung des Religionsunterrichtes für die Gesellschaft

Der Religionsunterricht zielt darauf ab, dass die Schülerinnen und Schüler besser mit sich selbst und mit der eigenen Religion und Konfession vertraut werden. Die Auseinandersetzung mit der eigenen Herkunft und der Zugehörigkeit zur katholischen Glaubensgemeinschaft soll einen Beitrag zur Bildung von Identität leisten, die eine unvoreingenommene und angstfreie Öffnung gegenüber dem Anderen erleichtert.

Das erfordert eine ausführliche Beschäftigung mit anderen Kulturen, Religionen, Weltanschauungen und Trends, die heute vielfach konkurrierend unsere pluralistische Welt prägen. Es geht sowohl um eine Befähigung zu Toleranz gegenüber Menschen mit unterschiedlichen Überzeugungen als auch gegebenenfalls um die Kompetenz zu sachlich begründetem Einspruch.

Die Thematisierung der gesellschaftlichen Bedeutung von christlichem Glauben soll zum Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ermutigen und befähigen. Damit verbunden ist die Einladung an die Schülerinnen und Schüler, sich in Kirche und Gesellschaft, sowie in ihrer Berufs- und Arbeitswelt zu engagieren.

C. Stellung des Religionsunterrichtes an Berufsschulen

Der Religionsunterricht ist Teil des Bildungs- und Erziehungsauftrages der betreffenden Schulart. Religiöse Bildung ist Bestandteil von Allgemeiner -, wie von Persönlichkeitsbildung.

Der Religionsunterricht an Berufsschulen steht im Schnittpunkt verschiedener Interessen von Kirche, Gesellschaft und Wirtschaft. Voraussetzung für einen lebensnahen Religionsunterricht ist die angemessene Berücksichtigung der genannten Interessen. Das erfordert die verantwortungsvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Die Rahmenbedingungen, unter denen der Religionsunterricht an Berufsschulen stattfindet, sind sehr unterschiedlich: es gibt ihn als Frei- oder Pflichtgegenstand, in Lehrgangs- oder Jahresklassen und mit verschiedenem Ausmaß an Jahresstunden.

Religionslehrerinnen und Religionslehrer können schulpastorale Aufgaben im Rahmen der schulischen und persönlichen Möglichkeiten wahrnehmen. Religiöse Übungen bieten im Rahmen der Schule einen Raum, der religiöse Erfahrungen ermöglicht, sowie Gemeinschaft und Solidarität fördert.

In Zusammenarbeit mit den anderen Fächern leistet der Religionsunterricht über die religiöse Bildung hinaus seinen Beitrag

- zur Persönlichkeitsbildung,
- zur Gemeinschaftsbildung,
- zur beruflichen Bildung,
- zur Allgemeinbildung.

Damit will er zu einem gelungen und sinnvollen Leben hinführen.

II. Didaktische Grundsätze:

Da die Rahmenbedingungen für den Religionsunterricht an Berufsschulen sehr unterschiedlich sind, versteht sich dieser Lehrplan als Minimallehrplan. Er schreibt pro Lehrgang beziehungsweise Schuljahr zwei Richtziele verbindlich vor.

Die Auswahl der Themen muss den jeweiligen Richtzielen entsprechen. Für diese Auswahl sind

Themen vorgeschlagen. Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie besondere Fähigkeiten der Lehrerinnen und Lehrer sind bei der Unterrichtsplanung zu berücksichtigen.

Der Lehrplan ist für vier Jahrgänge beziehungsweise Schuljahre konzipiert. In Schulformen, in denen Religion nicht in diesem Ausmaß unterrichtet wird, sind die Richtziele in einer der Schuldauer entsprechenden Lehrstoffverteilung auszuwählen und aufzuteilen.

Aufbauend auf den bereits besuchten Religionsunterricht und bedingt durch das mitunter sehr geringe Stundenausmaß wird das Prinzip des exemplarischen Lernens ausdrücklich betont.

A. Allgemeindidaktische Prinzipien

Als Unterrichtsgegenstand der Berufsschule hat der Religionsunterricht seine spezifischen Beiträge zu den Erziehungs- und Bildungsaufgaben der österreichischen Schule zu leisten. Vor allem trifft dies für folgende Bereiche zu:

- Erziehung zur Gleichstellung von Frauen und Männern
- Lese- und Sprecherziehung
- Gesundheitserziehung
- Medienerziehung
- Sexualerziehung
- Erziehung zu Konfliktfähigkeit
- Friedenserziehung
- Umwelterziehung
- Politische Bildung
- Verkehrserziehung
- Lernerziehung und Lernmotivation

B. Religionsdidaktische Prinzipien

Darüber hinaus hat der Religionsunterricht spezifische religionsdidaktische Prinzipien zu beachten:

- die Lebens- und Berufserfahrung berücksichtigen
- wirtschaftsethische Fragen mit bedenken
- Glaubenserfahrungen reflektieren
- durch die Bibel lernen
- zu einem Leben aus dem Glauben in der kirchlichen Gemeinschaft hinführen
- die Feste des Kirchenjahres einbeziehen
- den ökumenischen, interreligiösen und interkulturellen Dialog fördern
- die Bilder- und Symbolsprache erschließen
- musisch-kreativen Ausdrucksformen Raum bieten

Diese Unterrichtsprinzipien sollen in Zusammenarbeit mit anderen Unterrichtsgegenständen umgesetzt werden, wobei inhaltliche Querverbindungen und gemeinsame Ziele genutzt werden können. Darüber hinaus kann es sinnvoll sein, außerschulische Fachleute heranzuziehen. Für die Umsetzung bieten sich auch projektorientierter Unterricht und Projekte an.

III. Ziele und Themen

1 . K l a s s e

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich mit der Veränderung ihres Lebens durch den Eintritt in die Berufswelt auseinandersetzen, Verantwortung übernehmen und dabei Interesse an einer christlichen Lebensorientierung entwickeln.

- Themen: Neue private und berufliche Beziehungen und Rollenerwartungen
- Verantwortung in neuer Lebensumgebung
- Beruf und Freizeit
- Konsumverhalten
- Wert des Sonntags und der Feiertage

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich selbst als wertvoll erkennen, als Mitglied der Gemeinschaft erleben und das Angenommensein durch Gott entdecken.

- Themen: Jüdisch-christliches Menschenbild
- Interreligiöser Dialog, Ökumene
- Ringens um Identität

Freundschaft, Liebe, Sexualität
Ängste und die befreienden Antworten der Bibel

2 . K l a s s e

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich der Sinnfrage stellen und sich mit den Antworten des christlichen Glaubens auseinandersetzen.

Themen: Krankheit, Leid, Tod und Auferstehung

Sucht - Sehnsucht - Glück

Schuld und Versöhnung

Verzweiflung, Suizid - christliche Hoffnungsperspektiven

Okkulte Phänomene

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Chancen und Gefahren der modernen Medien- und Kommunikationswelt vor dem Hintergrund christlicher Werte einschätzen lernen.

Themen: Orientierung im weltanschaulichen Pluralismus

Religion in der Werbung

Faszination Gewalt

Manipulation

Religion in Film und Musik

3 . K l a s s e

Die Schülerinnen und Schüler sollen Gott zur Sprache bringen und sensibel werden für Gotteserfahrungen im eigenen Leben.

Themen: Wege der Gotteserfahrungen

Person Jesu

Sakramente - Symbole - Rituale

Gebet und Liturgie

Erfahrungen der Nähe Gottes in biblischer Zeit und in der Geschichte der Kirche

Die Schülerinnen und Schüler sollen erkennen, welche Werte und Haltungen ihr Leben und unsere Gesellschaft bestimmen, und auf der Grundlage christlicher Werte urteilen und handeln lernen.

Themen: Dekalog, Bergpredigt

Menschenwürde - Menschenrechte

Gewissen

Friedenserziehung

Lebensmodelle - Heilige als Vorbilder

4 . K l a s s e

Die Schülerinnen und Schüler sollen Verantwortung für ihre Mit- und Umwelt wahrnehmen und sich für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung engagieren.

Themen: Schwerpunkte der Katholischen Soziallehre

Soziale Gerechtigkeit und Umweltschutz

Arbeit - Arbeitslosigkeit

Caritatives Engagement der Kirche

Entwicklungspolitik

Die Schülerinnen und Schüler sollen im christlichen Glauben eine tragfähige Basis für ihre private und berufliche Lebensgestaltung erkennen.

Themen: Berufliche und familiäre Zukunftsvorstellungen

Partnerschaft - Sakrament der Ehe

Mann sein - Frau sein

Kirche, ihre Aufgaben und Ämter

Kirchenbeitrag

b) Evangelischer Religionsunterricht

Allgemeines Bildungsziel:

Den jungen Menschen soll im Evangelischen Religionsunterricht die Möglichkeit gegeben werden, ihre früher erworbenen Kenntnisse in den Anforderungen des Lehrverhältnisses, der Zusammenarbeit mit anderen Menschen und in den praktischen Lebensaufgaben zu bedenken, zu prüfen und zu vertiefen. In Lehrgespräch und Vortrag sollen die mitgebrachten Kenntnisse ergänzt und vertieft werden, damit die berufstätigen Jugendlichen zu einem verantwortungsvollen und tätigen christlichen Leben hingeführt werden.

Zur Mitarbeit sind Bibeln und Kirchengesangbuch unentbehrlich.

Je nach Schulart, Geschlecht und Altersstufe ist die Thematik entsprechend abzuwandeln.

Lehrstoff:

1 . K l a s s e :

Die Bibel: Gottes Wort an den Menschen.

Ausgewählte Lektüre: Propheten, Evangelien und Apostelgeschichte.

Jesus Christus, der Herr meines Lebens, der Gemeinde und der ganzen Welt.

Die Einheit und Vielfalt der Christlichen Kirche; Luther und die Reformation: Warum sind wir evangelisch?

Die ökonomischen Bestrebungen.

Das Leben des Christen in der Gemeinde.

Bilder aus der Geschichte der Evangelischen Kirche Österreichs.

2 . K l a s s e :

Der Mensch im Lichte der biblischen Offenbarung.

Der Mensch im Zeitalter der Technik.

Der Mensch in den Ordnungen des Lebens.

Der Mensch in seinem leiblichen Leben.

Der Mensch als Träger der Verantwortung.

Der Mensch und die Zeit: Arbeitszeit, Freizeit.

Jesus Christus, das göttliche Ebenbild des Menschen.

3 . u n d a l l e n f a l l s 4 . K l a s s e :

Gott der Schöpfer der Welt.

Die Bibel und das moderne naturwissenschaftliche Weltbild.

Leben ohne Gott: Die Gleichgültigkeit, die Gottlosigkeit, der Ungehorsam.

Christlicher Glaube und Aberglaube.

Die Weltreligion und das Christentum.

Der missionarische Auftrag der Kirche.

Die Kirche und ihre soziale Verantwortung.

Nationalismus, Konfessionalismus und christliche Toleranz.

Die Frage des Todes, des Lebens nach dem Tode und das ewige Leben.

Die Wiederkunft Christi und die Vollendung der Welt.

III. Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff, didaktische Grundsätze der einzelnen gemeinsamen Unterrichtsgegenstände

A. Politische Bildung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen zur aktiven, kritischen und verantwortungsbewussten Gestaltung des Lebens in der Gemeinschaft befähigt sein.

Sie sollen sich der persönlichen Position bewusst sein, andere Standpunkte und Überzeugungen vorurteilsfrei und kritisch prüfen sowie die eigene Meinung vertreten können.

Sie sollen zur Mitwirkung am öffentlichen Leben bereit sein, nach Objektivität streben und anderen mit Achtung und Toleranz begegnen.

Sie sollen für humane Grundwerte eintreten, sich für die Belange Benachteiligter einsetzen und in jeder Gemeinschaftsform zwischenmenschliche Beziehungen partnerschaftlich gestalten.

Sie sollen Vorurteile erkennen und bereit sein, sie abzubauen.

Sie sollen die Verantwortung der Einzelnen bzw. des Einzelnen und der Gesellschaft für eine gesunde Umwelt und die sich daraus ergebenden Interessenkonflikte erkennen und umweltbewusst handeln.

Sie sollen Konflikte gewaltfrei bewältigen können und für Frieden und Gleichberechtigung eintreten.

Sie sollen sich der Stellung Österreichs in Europa und in der Welt sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit bewusst sein.

Sie sollen mit Rechtsgrundlagen, die sie in Beruf und Alltag betreffen, vertraut sein und die Grundzüge der staatlichen Rechtsordnung kennen.

Sie sollen das Wirken der Kräfte in Staat und Gesellschaft im Zusammenhang mit der zeitgeschichtlichen Entwicklung verstehen und die Mitwirkungsmöglichkeiten erkennen und nützen.

Lehrstoff:

Lehrling und Schule:

Klassen und Schulgemeinschaft.

Lehrling und Betrieb:

Berufsbildung. Rechtliche Bestimmungen über die duale Berufsausbildung sowie die Beschäftigung von Jugendlichen und ihrer Vertretung im Betrieb. Weiterbildung.

Berufliches Umfeld:

Arbeitsrecht. Sozialrecht. Interessenvertretungen. Arbeitsmarkt. Personenverkehr in der EU.

Soziales Umfeld:

Gemeinschaftsformen - Gemeinschaftsbeziehungen. Gesundes Leben. Umwelt. Medien. Jugendschutz. Die Jugendliche bzw. der Jugendliche als Verkehrsteilnehmerin bzw. als Verkehrsteilnehmer.

Zeitgeschichte:

Werden und Entwicklung der Republik Österreich.

Österreich in der Völkergemeinschaft:

Österreich in der Europäischen Union. Internationale Beziehungen. Internationale Organisationen.

Rechtliche Grundlagen des österreichischen Staates, politisches System Österreichs:

Prinzipien der österreichischen Bundesverfassung. Österreichische Neutralität. Landesverteidigung. Grund- und Freiheitsrechte. Staatsbürgerschaft. Politische Parteien und Verbände. Sozialpartnerschaft. Wahlen. Direkte Demokratie. Bundesgesetzgebung, Bundesverwaltung. Gerichtsbarkeit. Landesgesetzgebung, Landesverwaltung. Gemeinde. Budget.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht soll auf den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler aufbauen, sich an ihren Bedürfnissen orientieren und die gesellschaftliche Realität einbeziehen.

Das aktuelle Zeitgeschehen ist zu berücksichtigen.

Zeitgeschichte ist insoweit zu behandeln, als entsprechende Kenntnisse für das Verständnis der Gegenwart notwendig sind.

Gesetze sollen nur in ihren wesentlichen Bereichen dargestellt werden.

Auf bestehende Diskrepanzen zwischen Gesetzesanspruch und Wirklichkeit ist einzugehen.

Die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und humanitären Leistungen Österreichs sollen bei sich bietender Gelegenheit hervorgehoben und die österreichischen Verhältnisse im Vergleich zu anderen Staaten dargestellt werden.

Auf die Entwicklung der Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler kritisch zu denken, sich anderen mitzuteilen, kooperativ zu handeln und selbstständig zu arbeiten, soll besonderer Wert gelegt werden. Dies soll durch die Auswahl entsprechender Sozialformen und Unterrichtsmethoden gefördert werden.

Die Lehrerinnen und Lehrer müssen sich ihrer Wirkung im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bewusst sein. Unabhängig von ihrer eigenen Meinung haben sie auch andere Standpunkte und Wertvorstellungen darzustellen, um den Schülerinnen und Schülern eine selbstständige Meinungsbildung zu ermöglichen.

B. Deutsch und Kommunikation

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen Situationen des beruflichen und privaten Alltags sprachlich bewältigen und mit Vorgesetzten, Kolleginnen bzw. Kollegen und Kundinnen bzw. Kunden entsprechend kommunizieren können.

Sie sollen durch aktive Erprobung von schriftlichen und vor allem mündlichen Kommunikationsformen Erfahrungen über ihre Sprech- und Verhaltensweisen sammeln, ihren Kommunikationsstil sowie ihre Sprechtechnik verbessern und ihre Rechtschreibkenntnisse festigen und erweitern.

Sie sollen dadurch ihre Kommunikations- und Handlungsfähigkeit verbessern, ihren Wortschatz erweitern und persönliche und betriebliche Interessen sprachlich angemessen vertreten können.

Die Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten, sollen unter Berücksichtigung der Schreibrichtigkeit über zusätzliche Qualifikationen im kreativen Schreiben verfügen.

Lehrstoff:

B e i L e h r p l ä n e n m i t 4 0
U n t e r r i c h t s s t u n d e n

Kommunikation:

Elemente und Aufgaben der verbalen und nonverbalen Kommunikation.

Schriftliche Kommunikation:

Sammeln und Sichten von Informationen. Erstellen von Berichten, Inhaltsangaben und Kurzfassungen.

Mündliche Kommunikation:

Darstellen von Sachverhalten. Einfache Reden und Einzelgespräche. Kommunikationsnormen beim Telefonieren.

Gespräche mit Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen:

Höflichkeitsnormen. Mitteilungs- und Fragetechniken.

Gespräche mit Kundinnen und Kunden:

Höflichkeitsnormen. Kontaktaufnahme. Bedarfsermittlung. Auftragsannahme.

Rechtschreibung:

Erweiterung des Grundwortschatzes. Festigung des Fachwortschatzes. Übungen zum Erheben und Beheben gravierender Rechtschreibfehler. Gebrauch von Wörterbüchern und Nachschlagewerken.

Lehrstoff für Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten:

Kreatives Schreiben:

Behandlung von gesellschaftsrelevanten Themen (Quellenstudium, Konzeption und Ausarbeitung).

Zusätzlich bei Lehrplänen bis 80 Unterrichtsstunden

Kommunikation:

Hindernisse und Störungen der verbalen und nonverbalen Kommunikation.

Schriftliche Kommunikation:

Interpretation von Informationen. Erstellen von Protokollen und Exzerpten. Erstellen von Visualisierungshilfen für Präsentationen.

Mündliche Kommunikation:

Anspruchsvolle Reden und Einzelgespräche. Einfache Gruppengespräche. Argumentation und Präsentation.

Gespräche mit Kundinnen und Kunden:

Phasen eines fach einschlägigen Beratungsgesprächs. Einfache Telefonate mit Kundinnen und Kunden.

Rechtschreibung:

Erweiterung des Fachwortschatzes. Festigung des Fremdwortschatzes. Übungen zum Erkennen und Beheben spezieller Rechtschreibfehler. Gebrauch von Wörterbüchern und Nachschlagewerken.

Lehrstoff für Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten:

Kreatives Schreiben:

Behandlung von berufsrelevanten Themen (Quellenstudium, Konzeption und Ausarbeitung).

Zusätzlich bei Lehrplänen bis 120 Unterrichtsstunden

Kommunikation:

Analyse und Regelung von Konflikten.

Schriftliche Kommunikation:

Selbstständiges Erstellen von Unterlagen und Schriftstücken zu einem fachlichen Thema.

Mündliche Kommunikation:

Überzeugungs-, Bewerbungs- und Konfliktregelungsgespräche. Anspruchsvolle Gruppengespräche.

Gespräche mit Kundinnen und Kunden:

Verkaufsgespräche. Reklamationsgespräche. Spezielle Telefonate mit Kundinnen und Kunden.

Rechtschreibung:

Erweiterung des Fremdwortschatzes. Übungen zu ausgewählten Kapiteln der Rechtschreibung. Gebrauch von Wörterbüchern und Nachschlagewerken.

Lehrstoff für Schülerinnen und Schülern, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten:

Kreatives Schreiben:

Analysieren und Kommentieren ausgewählter Beispiele der zeitgenössischen und berufsbezogenen Literatur.

Didaktische Grundsätze:

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist der Beitrag zur Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler, wobei das zur Verfügung stehende Stundenausmaß zu beachten ist. Texte, Medienbeispiele und Problemstellungen sollen sich vor allem an der beruflichen und privaten Erfahrungswelt orientieren und auf den erworbenen Kenntnissen aus der Pflichtschule aufbauen. Das selbstständige Beschaffen von Informationsmaterial soll gefördert werden.

Im Bereich der mündlichen Kommunikation sind Übungen individueller Aufgabenstellung bzw. Übungen in Kleingruppen empfehlenswert. Situationsgerechte Gesprächs- und Sozialformen motivieren die Schülerinnen und Schüler zu aktiver Mitarbeit, wodurch eine Vielzahl kommunikativer Selbst- und Fremderfahrungen ermöglicht wird und ein wichtiger Beitrag zur Sprechtechnik und Persönlichkeitsbildung geleistet werden kann.

Es empfehlen sich Methoden, die die Sprechfertigkeit und die Mitteilungsleistung der Schülerinnen und Schüler fördern (z.B. Rollenspiele, Dialoge). Der gezielte Einsatz audiovisueller Medien ermöglicht Übungen zu angemessenem Verhalten durch Rückmeldungen sowie Selbst- und Fremdkritik.

Bei jeder Gelegenheit ist auf die Verbesserung des Ausdrucks, des Stils und der grammatikalischen Richtigkeit Wert zu legen.

Der Lehrstoff „Rechtschreibung“ soll sich an den individuellen Vorkenntnissen der Schülerinnen und Schüler und konkreten Schreibansätzen orientieren und zeitlich höchstens ein Viertel der Gesamtstundenzahl abdecken.

Absprachen mit den Lehrerinnen und Lehrern der anderen Unterrichtsgegenstände, insbesondere „Politische Bildung“ hinsichtlich des Übens der Sprechfertigkeit sowie „Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr“ betreffend Festigung der Rechtschreibkenntnisse sollen einen optimalen Lernertrag sichern.

Das Thema „Gespräch mit Kundinnen und Kunden“ hat berufseinschlägig zu erfolgen, weshalb die Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern des Fachunterrichtes wichtig ist.

C. Berufsbezogene Fremdsprache

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen Situationen des beruflichen und privaten Alltags in der Fremdsprache bewältigen können.

Sie sollen - erforderlichenfalls unter Verwendung eines zweisprachigen Wörterbuches - Gehörtes und Gelesenes verstehen und sich mündlich und schriftlich angemessen ausdrücken sowie die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten selbstständig anwenden und weiterentwickeln können.

Sie sollen Menschen anderer Sprachgemeinschaften und deren Lebensweise achten.

Die Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten, sollen ihren mündlichen und schriftlichen Ausdruck bei der Behandlung und Präsentation von gesellschaftsrelevanten und berufsspezifischen Themen vertiefen können.“

In den einzelnen Klassen sollen die Schülerinnen und Schüler:

Bei Lehrplänen mit 40 Unterrichtsstunden

das Wesentliche des Klassengesprächs und das Wesentliche einfacher themenbezogener Hörtexte verstehen und Einzelheiten heraushören können.

das Wesentliche einfacher themenbezogener Lesetexte verstehen und Einzelheiten mit Übersetzungshilfen hervorheben können;

sich themenbezogen mit einfachen Worten und Redewendungen verständlich machen und Rückfragen stellen können;

Stichworte und Redewendungen notieren, Formulare ausfüllen und einfache Texte umgestalten können.

Lehrstoff für Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten:

Mündlicher und schriftlicher Ausdruck:

Behandlung von gesellschaftsrelevanten und berufsspezifischen Themen (Quellenstudium, Konzeption und Ausarbeitung einfacher Texte).

Zusätzlich bei Lehrplänen bis 80 Unterrichtsstunden

das Klassengespräch und das Wesentliche authentischer Hörtexte verstehen und wichtige Details heraushören und bearbeiten können;

das Wesentliche authentischer Lesetexte nach gelegentlichen Rückfragen verstehen und mit Hilfe von Wörterbüchern weiterbearbeiten können;

sich themenbezogen einfach und im Wesentlichen richtig ausdrücken und an Klassengesprächen teilnehmen können;

Hör- und Lesetexte zusammenfassen, Konzepte als Hilfe für mündliche Äußerungen und einfache Mitteilungen verfassen können.

Lehrstoff für Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten:

Mündlicher und schriftlicher Ausdruck:

Behandlung von gesellschaftsrelevanten und berufsspezifischen Themen (Quellenstudium, Konzeption und Ausarbeitung von komplexen Texten).

Zusätzlich bei Lehrplänen bis 120 Unterrichtsstunden

dem Klassengespräch und authentischen Hörtexten folgen und wichtige Details verstehen und bearbeiten können;

längere Lesetexte im Wesentlichen verstehen, selektiv lesen und wichtige Informationen selbstständig erschließen und bearbeiten können;

sich themenbezogen, insbesondere in berufsspezifischen Gesprächen, im normalen Sprechtempo äußern und an Klassengesprächen initiativ teilnehmen können;

Notizen und Konzepte für das freie Sprechen erstellen, einfache Briefe nach Mustern verfassen können sowie Hör- und Lesetexte einfach zusammenfassen können.

Lehrstoff für Schülerinnen und Schüler, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten:

Mündlicher und schriftlicher Ausdruck:

Behandlung und Präsentation von gesellschaftsrelevanten und berufsspezifischen Themen (Quellenstudium, Konzeption und Ausarbeitung von komplexen Texten).

Lehrstoff:

Die folgenden Themen sind in jeder der Klassen im Sinne der angeführten Bildungs- und Lehraufgabe mit steigendem Schwierigkeitsgrad zu behandeln.

Wirtschaft und Arbeitswelt:

Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildung. Berufsspezifischer Schriftverkehr und Stellenbewerbung. Sicherheit und Umweltschutz.

Alltag und Aktuelles:

Selbstdarstellung. Familie und Freunde. Wohnen. Gesundheit und Sozialdienste. Essen und Trinken. Ortsangaben. Freizeit. Reise und Tourismus. Einkaufen. Nationales und internationales Zeitgeschehen.

Beruf (für die Anlagen A/1/1 bis A/1/17):

Grundbegriffe der Bautechnik.
Baustoffe und Baumaterialien.
Werkzeuge, Maschinen und Geräte.
Mess- und Prüfinstrumente.
Baustellen. Bauplanung und Bauablauf.
Bauwerke. Baustile. Baubiologie.
Baupläne und Bauzeichnungen.
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/2/1 bis A/2/14):

Grundbegriffe der Mode- und Bekleidungstechnik.
Natürliche, synthetische und gemischte Materialien.
Pflege, Reinigungs- und Hilfsmittel.
Werkzeuge, Maschinen und Arbeitsbehelfe.
Bekleidung und berufsspezifische Erzeugnisse.
Farben. Designentwicklung.
Schnittzeichnungen.
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/3/1 bis A/3/10):

Grundbegriffe der Chemie und Umwelttechnik.
Chemikalien und Hilfsstoffe.
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Anlagen.
Mess- und Prüfinstrumente.
Präparate. Chemische Prozesse. Entsorgung und Recycling.
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/4/1 bis A/4/11):

Grundbegriffe der Elektrotechnik und Elektronik.
Werk- und Hilfsstoffe.
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Anlagen.
Mess- und Prüfinstrumente.
EDV- und Kommunikationssysteme.
Technische Zeichnungen.
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/5/1 bis A/5/3):

Grundbegriffe der Botanik.
Werk- und Hilfsstoffe.
Werkzeuge, Maschinen und Geräte.

Blumen und Pflanzen. Kulturen und Pflege. Raum- und Landschaftsgestaltung.

Entwürfe und Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Garten- und Grünflächengestaltung - Schwerpunkt
Greenkeeping

Grundbegriffe des Golfspiels.

Materialien, Ersatzteile.

Rasengräser und -krankheiten.

Umrechnungstabelle.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/5/4):

Grundbegriffe der Zoologie.

Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe.

Tiere. Tierhaltung. Tierzucht. Tierkrankheiten.

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/6/1 bis A/6/11):

Grundbegriffe der Ernährung und Gesundheit.

Lebens- und Nahrungsmittel. Waren und Produkte.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Tourismus und Service. Rezepturen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/7/1 bis A/7/5):

Grundbegriffe der Glas- und Keramtechnik.

Werk- und Hilfsstoffe. Materialien und Farben.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Glas-, Keramik- und Porzellanprodukte. Designentwicklung.

Entwürfe und Werkzeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/8/1 bis A/8/6):

Grundbegriffe der Grafik und Medientechnik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

EDV- und Kommunikationssysteme.

Designentwicklung.

Entwürfe und Designs.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/9/1, A/9/2, A/9/14 und A/9/15):

Grundbegriffe der Volks- und Betriebswirtschaft.

Geschäftseinrichtung und Arbeitsmaterialien.

EDV- und Kommunikationssysteme.
 Waren. Kauf und Verkauf.
 Werbung und Präsentation.
 Beruf (für die Anlagen A/9/3 und A/9/4):
 Grundbegriffe der Volks- und Betriebswirtschaft
 Büro- bzw. Bankeinrichtung und Arbeitsmaterialien.
 EDV- und Kommunikationssysteme.
 Anfragen, Angebote, Bestellungen und Verträge.
 Liefer- und Zahlungsbedingungen.
 Beruf (für die Anlagen A/9/6 und A/9/8):
 Grundbegriffe der Botanik und Pharmakognosie.
 Geschäftseinrichtung und Arbeitsmaterialien.
 EDV- und Kommunikationssysteme.
 Waren. Kauf und Verkauf.
 Werbung und Präsentation.
 Beruf (für die Anlage A/9/7):
 Grundbegriffe der Fotografie.
 Geschäftseinrichtung und Arbeitsmaterialien.
 EDV- und Kommunikationssysteme.
 Audio- und Videotechnik.
 Waren. Kauf und Verkauf.
 Werbung und Präsentation.
 Beruf (für die Anlage A/9/10 und A/9/11):
 S p e d i t i o n s k a u f m a n n / S p e d i t i o n s k a u f f r a u
 Grundbegriffe der Transportwirtschaft.
 Geschäftseinrichtung und Arbeitsmaterialien.
 EDV- und Kommunikationssysteme.
 Verkehrsträger. Verkehrsgeographie. Zoll.
 Kauf und Verkauf.
 S p e d i t i o n s l o g i s t i k, L a g e r l o g i s t i k
 Grundbegriffe der Lagerlogistik.
 Geschäftseinrichtung und Arbeitsmaterialien.
 EDV- und Kommunikationssysteme.
 Inventurmanagement. Materialbeschaffung. Controlling.
 Produktion-, Distributions- und Informationslogistik.
 Just in time – Prozesse.
 Beruf (für die Anlage A/9/12):
 Grundbegriffe des Versicherungswesens.
 Büroeinrichtung und Arbeitsmaterialien.
 EDV- und Kommunikationssysteme.
 Versicherungsverträge. Kauf und Verkauf.
 Beruf (für die Anlage A/9/13):
 Grundbegriffe der Kfz-Technik und Transportwirtschaft.
 Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Verhaltensregeln, Hilfeleistung, Unfallbericht und Reparaturmaßnahmen.
Ortsangaben. Reiserouten. Straßenkarten und Stadtpläne.
Wetter und Straßenzustand.
Verkehrsregeln. Verkehrszeichen.
Lade- und Gefahrgut.
Fracht- und Zolldokumente. Ausweise. Fahrzeugpapiere und Kennzeichen.
Beförderungsverträge und Versicherungen.
Zahlungsverkehr. Behördenkontakte.

Beruf (für die Anlagen A/10/1 bis A/10/9):
Grundbegriffe der Holz- und Kunststofftechnik.
Werk- und Hilfsstoffe.
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.
Werkstücke und Erzeugnisse.
Möbelstilkunde.
Pläne, Entwürfe und berufsspezifische Zeichnungen.
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/11/1 bis A/11/4):
Werk- und Hilfsstoffe.
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.
Farben und Ästhetik.
Pläne, Entwürfe und berufsspezifische Zeichnungen.
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/12/1 bis A/12/3):
Grundbegriffe der Blechverarbeitung.
Werk- und Hilfsstoffe.
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.
Mess- und Prüfinstrumente.
Werkstücke und Erzeugnisse.
Fertigungszeichnungen.
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/13/1 und A/13/2):
Grundbegriffe der Klima- und Installationstechnik.
Werk- und Hilfsstoffe.
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.
Mess- und Prüfinstrumente.
Sanitär-, Heizungs- und Lüftungsanlagen.
Installationstechnische Zeichnungen.
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/14/1 bis A/14/3):

Grundbegriffe der Gieß- und Modelltechnik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Werkstücke und Erzeugnisse.

Fertigungszeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/15/1, A/15/13 bis A/15/15):

Grundbegriffe der Mechanik und Elektronik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Arbeits- und Kraftmaschinen. Maschinenelemente.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/15/2):

Grundbegriffe der Waffentechnik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Waffen, Zieleinrichtungen und Munition.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/15/3 und A/15/4):

Grundbegriffe der Kfz-Technik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Kraftfahrzeuge und Aggregatgruppen. Arbeits- und Kraftmaschinen.

Kfz-Elektrik und Elektronik.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/15/5):

Grundbegriffe der Mechanik und Elektronik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Waagen, Typen und Bauarten.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/15/6):

Grundbegriffe der Mechanik und Elektronik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.
 Uhren, Systeme und Bauteile.
 Technische Zeichnungen.
 Arbeitsverfahren und -techniken.
 Beruf (für die Anlage A/15/7):
 Grundbegriffe der Mechanik und Elektronik.
 Werk- und Hilfsstoffe.
 Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.
 Mess- und Prüfinstrumente.
 Verpackungsarten und -maschinen.
 Technische Zeichnungen.
 Arbeitsverfahren und -techniken.
 Beruf (für die Anlage A/15/8):
 Grundbegriffe der Mechanik und Elektronik.
 Werk- und Hilfsstoffe.
 Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.
 Mess- und Prüfinstrumente.
 Chirurgische und medizinische Instrumente.
 Technische Zeichnungen.
 Arbeitsverfahren und -techniken.
 Beruf (für die Anlagen A/15/9):
 Grundbegriffe der Flugtechnik.
 Werk- und Hilfsstoffe.
 Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.
 Mess- und Prüfinstrumente.
 Flugzeuge, Triebwerke und Bordausrüstung.
 Technische Zeichnungen.
 Arbeitsverfahren und -techniken.
 Beruf (für die Anlage A/15/11):
 Grundbegriffe der Textiltechnik.
 Werk- und Hilfsstoffe.
 Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.
 Mess- und Prüfinstrumente.
 Textilmaschinen.
 Technische Zeichnungen.
 Arbeitsverfahren und -techniken.
 Beruf (für die Anlage A/15/12):
 Grundbegriffe der Kälteanlagentechnik.
 Werk- und Hilfsstoffe.
 Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.
 Mess- und Prüfinstrumente.
 Kälteanlagen- und Kühlmaschinen.
 Technische Zeichnungen.
 Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/15/16):
Grundlagen der Kristallschleiftechnik.
Kristallglas, Edelsteine, Werk- und Hilfsstoffe.
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.
Mess- und Prüfinstrumente.
Technische Zeichnungen.
Arbeitsverfahren und -techniken

Beruf (für die Anlagen A/16/1 und A/16/3):
Grundbegriffe der Gemmologie.
Werk- und Hilfsstoffe.
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.
Mess- und Prüfinstrumente.
Werkstücke und Erzeugnisse.
Technische Zeichnungen.
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/16/4):
Grundbegriffe der Metalldesigntechnik.
Werk- und Hilfsstoffe.
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.
Mess- und Prüfinstrumente.
Werkstücke und Erzeugnisse.
Technische Zeichnungen.
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/17/1 und A/17/7):
Grundbegriffe der Metallbau- und Maschinenbautechnik.
Werk- und Hilfsstoffe.
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.
Mess- und Prüfinstrumente.
Metallbau- und Metallkonstruktionen.
Technische Zeichnungen.
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/17/2):
Grundbegriffe des Messerschmiedens.
Werk- und Hilfsstoffe.
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.
Mess- und Prüfinstrumente.
Werkstücke und Erzeugnisse.
Technische Zeichnungen.
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/17/3 bis A/17/5):
Grundbegriffe der Werkzeugbautechnik.
Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Werkstücke und Erzeugnisse.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/17/6):

Grundbegriffe der Hüttenwerktechnik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Hochofen und Stahlwerk. Walzwerk.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/17/8):

Grundbegriffe der Schiffstechnik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Schiffbau. Schiffbetrieb.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/17/9):

Grundbegriffe der Skitechnik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Skiarten. Normung. Kenngrößen. Bauweise und Bauteile. Herstellung.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/17/10):

Grundbegriffe der Schweißtechnik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Schweißverfahren.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/17/11):

Grundbegriffe der Sonnenschutztechnik.

Metall- Kunst- und Hilfsstoffe. Textile Gewebe. Baumaterialien.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Sonnenschutzanlagen. Zusatzeinrichtungen.

Technische Zeichnungen.
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/18/1, A/18/2, A/18/4 und A/18/5):

Grundbegriffe der Physik und Werkstofftechnologie.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Mess- und Prüfinstrumente.

Werkstoffprüfsysteme.

Technische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/18/3):

Grundbegriffe der Vermessungstechnik.

EDV- und Kommunikationssysteme.

Mess- und Prüfinstrumente.

Vermessungen. Geodätische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/19/1 bis A/19/3):

Grundbegriffe der Textiltechnik.

Werk- und Hilfsstoffe.

Apparate, Anlagen und Maschinen.

Mess- und Prüfinstrumente.

Textilien. Designs. Farben und Ästhetik.

Gestaltungszeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/20/1 bis A/20/5):

Grundbegriffe der Musiklehre.

Werk- und Hilfsstoffe.

Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Arbeitsbehelfe.

Musikinstrumente. Musikgeschichte.

Werkzeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/21/1):

Grundbegriffe der Fotografie.

Materialien und Hilfsstoffe.

Einrichtungen, Geräte, Kameras und Arbeitsbehelfe.

Fotografie und Film. Aufnahme und Ausarbeitung.

Bildkompositionen und Gestaltungskonzepte.

Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/21/2):

Grundbegriffe der Optik.

Werk- und Hilfsstoffe.
Werkzeuge, Geräte, Apparate und Maschinen.
Mess- und Prüfinstrumente.
Optische Instrumente und Geräte.
Fertigungszeichnungen.
Arbeitsverfahren und -techniken.
Beruf (für die Anlage A/21/3):
Grundbegriffe der Otiatrie.
Werk- und Hilfsstoffe.
Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe.
Mess- und Prüfinstrumente.
Hörgeräte und otoplastische Geräte.
Fertigungszeichnungen.
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlagen A/22/1 und A/22/2):
Grundbegriffe der Papiertechnologie.
Werk- und Hilfsstoffe.
Werkzeuge, Maschinen, Geräte und Anlagen.
Erzeugnisse, Arten und Verwendung.
Entwürfe und technische Zeichnungen.
Arbeitsverfahren und -techniken.

Beruf (für die Anlage A/23/1):
Grundbegriffe der Biologie.
Materialien, Hilfsmittel und Waren.
Werkzeuge und Apparate. Arbeitsbehelfe und Saloneinrichtungen.
Haar- und Hautbehandlungen.
Gestaltungszeichnungen.
Arbeitsverfahren und -techniken.
Beruf (für die Anlagen A/23/2 und A/23/3):
Grundbegriffe der Biologie.
Materialien, Hilfsmittel und Waren.
Werkzeuge und Apparate. Arbeitsbehelfe und Saloneinrichtungen.
Fußpflege, Bein kosmetik und Massage. Haut-, Haar- und Körperpflege.
Arbeitsverfahren und -techniken.
Beruf (für die Anlage A/23/4):
Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie.
Werk- und Hilfsstoffe.
Werkzeuge, Maschinen und Geräte.
Mess- und Prüfinstrumente.
Prothetik und Kieferorthopädie. Biologie des Kauapparates.
Hygiene und Gesundheit.
Zahntechnische Zeichnungen.

Arbeitsverfahren und -techniken.
 Beruf (für die Anlage A/23/5):
 Grundbegriffe der Anatomie und Physiologie.
 Werk- und Hilfsstoffe.
 Werkzeuge, Maschinen und Geräte.
 Prothesen, Orthesen und Rehabilitationsbehelfe.
 Werk- und orthopädische Zeichnungen.
 Arbeitsverfahren und -techniken.
 Beruf (für die Anlage A/23/6):
 Grundbegriffe der Sportbiologie und Ernährungslehre.
 Begriffe der Bewegungs- und Trainingslehre.
 Trainingsprogramme.
 Waren. Kauf und Verkauf.

Didaktische Grundsätze:

Hauptkriterien für die Lehrstoffauswahl sind die Anwendbarkeit auf Situationen des beruflichen und privaten Alltags der Schülerinnen und Schüler, insbesondere die Erfordernisse des Lehrberufes. Hierbei ist auf das zur Verfügung stehende Stundenausmaß Bedacht zu nehmen.

Um die Erreichung der Bildungs- und Lehraufgabe zu gewährleisten, empfiehlt es sich, von den Vorkenntnissen und dem Erlebnisbereich der Schülerinnen und Schüler auszugehen. Zur Verbesserung der Chancen von Schülerinnen und Schülern, die keine oder nur geringe Vorbildung in der Fremdsprache haben, tritt bei der Vermittlung des Lehrstoffes die Leistungsbeurteilung in den Hintergrund. Das Schwergewicht des Unterrichtes für diese Schülerinnen und Schüler liegt auf der Vermittlung der sprachlichen Grundfertigkeiten.

Die Behandlung der Themen sollen die Schülerinnen und Schüler auf Begegnungen mit Ausländerinnen und Ausländern und mit fremdsprachlichen Texten vorbereiten und Vergnügen bereiten.

Auf die Inhalte des Fachunterrichtes wäre Bezug zu nehmen.

Die kommunikativen Fertigkeiten werden durch weit gehende Verwendung der Fremdsprache als Unterrichtssprache sowie durch Einsatz von Hörtexten auf Tonträgern und Filmen, z.B. von Telefon- und Verkaufsgesprächen, Radio- und Fernsehberichten, gefördert.

Die Verwendung fachspezifischer Originaltexte, z.B. Bedienungs-, Wartungs- und Reparaturanleitungen, Anzeigen, Produkt- und Gebrauchsinformationen, Geschäftsbriefe, Fachzeitschriften, fördern nicht nur das Leseverständnis, sondern verstärkt auch den Praxisbezug.

Für die Schulung der Sprechfertigkeit eignen sich besonders Partner/-innenübungen, Rollenspiele und Diskussionen. Die besten Ergebnisse werden erzielt, wenn die Freude an der Mitteilungsleistung Vorrang vor der Sprachrichtigkeit genießt.

Einsichten in die Grammatik der Fremdsprache und das Erlernen des Wortschatzes ergeben sich am wirkungsvollsten aus der Bearbeitung authentischer Texte und kommunikativer Situationen.

Schularbeiten: zwei bzw. eine in jeder Schulstufe nur für die Anlagen A/9/1 bis A/9/8, A/9/10 bis A/9/15, sofern das Stundenausmaß auf der betreffenden Schulstufe mindestens 40 bzw. 20 Unterrichtsstunden beträgt.

D. Betriebswirtschaftlicher Unterricht

a) Wirtschaftskunde mit Schriftverkehr

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen das sie betreffende Wissen über Informations- und Kommunikationstechniken, Dokumente, Urkunden, Verträge und Zahlungsverkehr haben.

Sie sollen die wesentlichen Ziele und Grundbegriffe der Volks- und Betriebswirtschaft in Österreich und in der Europäischen Union kennen und verstehen sowie über ausgewählte Kapitel der Wirtschaftspolitik Bescheid wissen.

Sie sollen die für den privaten und beruflichen Alltag notwendigen Schriftstücke lesen und verstehen sowie selbstständig konzipieren und mittels moderner Bürotechnik formal richtig ausfertigen können.

Sie sollen als Konsumentin bzw. Konsument und Facharbeiterin bzw. Facharbeiter wirtschaftliche Entscheidungen treffen, selbstständig und verantwortungsbewusst handeln können sowie Verständnis für die Vorgänge und Zusammenhänge von Wirtschaft und Ökologie haben.

Lehrstoff:

Informations- und Kommunikationstechniken:

Arten und Möglichkeiten der Informationsübermittlung. Datenverarbeitung (Grundlagen, privater und betrieblicher Einsatz, Datenschutz, gesellschaftliche Auswirkungen, Ergonomie).

S c h r i f t v e r k e h r : Schriftstücke des privaten und beruflichen Bereiches.

Dokumente und Urkunden:

Arten, Beschaffung, Beglaubigung, Aufbewahrung, Verlust.

S c h r i f t v e r k e h r : Vollmachten und Antragsformulare.

Verträge:

Rechtliche Grundlagen. Arten, insbesondere Kauf-, Werk- und Versicherungsverträge. Regelmäßiger und unregelmäßiger Ablauf. Wohnraum (Arten, Beschaffung, Finanzierung). Verbraucherschutz. Wertsicherung. Produkthaftung. Normen in der EU.

S c h r i f t v e r k e h r : Dazugehörige Schriftstücke aus der Sicht der Konsumentin bzw. des Konsumenten.

Zahlungsverkehr:

Aufgabenbereiche der Finanzierungs- und Kreditinstitute. Aktuelle Formen des Zahlungsverkehrs.

S c h r i f t v e r k e h r : Ausfüllen von Formularen.

Betriebswirtschaft:

Betrieb und Unternehmung. Unternehmensgründung (persönliche, rechtliche, infrastrukturelle und finanzielle Voraussetzungen. Behörden und Kontaktstellen). Unternehmensformen, -führung und

-organisation. Marketing. Zusammenschluss. Auflösung. Gewerblicher Rechtsschutz.

Volkswirtschaft:

Grundbegriffe. Wirtschaftskreislauf. Markt, Marktformen und Preisbildung. Europäischer Binnenmarkt. Wirtschaftsordnungen. Ökologie. Internationale Wirtschaft.

Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftspolitik:

Beschäftigungspolitik, Wachstums- und Konjunkturpolitik, Sozialpolitik, Globalisierung der Wirtschaft u.a.

Didaktische Grundsätze:

Hauptkriterium für die Auswahl des Lehrstoffes ist der Beitrag zum Verständnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge sowie zur Bildung der Schülerinnen und Schüler als Konsumentinnen und Konsumenten bzw. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Unterricht soll zweckmäßigerweise von den Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler und von aktuellen wirtschaftspolitischen Anlässen ausgehen, wobei entsprechend den Besonderheiten des Lehrberufes und den regionalen Gegebenheiten Schwerpunkte gesetzt werden können. Bei der Auswahl der Sachgebiete ist neben der Verflechtung der Wirtschaftskunde mit dem Schriftverkehr im Besonderen auf das fachübergreifende Prinzip Bedacht zu nehmen. Dies gilt vornehmlich für die Unterrichtsgegenstände „Rechnungswesen“ und „Politische Bildung“.

Referentinnen und Referenten aus der Praxis und Lehrausgänge erhöhen den Unterrichtsertrag.

Den Veränderungen in Europa ist beim Thema „Internationale Wirtschaft“ besonderes Augenmerk zu schenken und dabei die Rolle Österreichs im gemeinsamen Europa herauszuarbeiten.

Die in den einzelnen Lehrstoffinhalten vorgesehenen Schriftstücke können auch EDV-mäßig ausgefertigt werden.

Schularbeiten: zwei bzw. eine in jeder Schulstufe, sofern das Stundenausmaß auf der betreffenden Schulstufe mindestens 40 bzw. 20 Unterrichtsstunden beträgt.

b) Rechnungswesen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen Kenntnisse über die für den privaten und beruflichen Alltag wesentlichen Bereiche Einkommen, Finanzierung, Kauf und Verkauf sowie Geld und Währung haben.

Sie sollen über das Rechnungswesen sowie den Vermögens- und Kapitalaufbau eines Betriebes Bescheid wissen.

Sie sollen die für einzelne Teilbereiche beschriebenen Berechnungen beherrschen und dabei die Ergebnisse vor der Rechenausführung schätzen, den Rechner sinnvoll einsetzen und die Rechenaufgaben formal richtig lösen können.

Sie sollen insbesondere im betrieblichen Rechnungswesen die Zusammenhänge der einzelnen Teilbereiche kennen, über die durch den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen entstehenden Möglichkeiten Bescheid wissen und Computerausdrucke lesen und interpretieren können.

Sie sollen zu wirtschaftlichem und sozialem Verhalten sowie kritischem Verständnis gegenüber lohn- und preispolitischen Maßnahmen befähigt sein und die Bedeutung eines funktionierenden Rechnungswesens für das Unternehmen und die Gesamtwirtschaft kennen.

Die Schülerinnen und Schüler der Leistungsgruppe mit vertieftem Bildungsangebot bzw. jene, die sich auf die Berufsreifeprüfung vorbereiten, sollen zusätzlich komplexe Aufgaben zu einzelnen Lehrstoffinhalten lösen können.

Lehrstoff:

Lehrlingsentschädigung:

Entgeltansprüche nach Kollektivvertrag.

B e r e c h n u n g der Bruttoentschädigung, Nettoentschädigung und des Auszahlungsbetrages.

Lohnverrechnung:

Lohn und Lohnarten. Entgeltansprüche nach dem Kollektivvertrag. Arbeitnehmerveranlagung.

B e r e c h n u n g des Bruttolohnes, Nettolohnes und des Auszahlungsbetrages.

Private Haushaltsplanung:

Erfassen der Einnahmen und Ausgaben.

B e r e c h n u n g des frei verfügbaren Einkommens.
 Sparen und Geldanlage:
 Sparformen und Möglichkeiten der Geldanlage.
 B e r e c h n u n g von Zinsen.
 Ertragsvergleich.
 Kredit:
 Arten. Kreditsicherung.
 B e r e c h n u n g von Kreditkosten.
 Kreditkostenvergleich.
 Ratengeschäft:
 Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
 B e r e c h n u n g der Finanzierungskosten.
 Vergleich mit anderen Finanzierungsarten.
 Leasing:
 Arten.
 B e r e c h n u n g der Kosten.
 Vergleich mit anderen Finanzierungsarten.
 Privater Einkauf:
 Umsatzsteuer, Ab- und Zuschläge.
 B e r e c h n u n g des Einkaufspreises.
 Preisvergleich.
 Währung:
 Valuten, Devisen, Kurse. Geld und Währung in der EU.
 U m r e c h n u n g e n .
 Gesetzliche Bestimmungen der Buchführung:
 Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht. Formvorschriften. Belege.
 Grundzüge der Buchführung:
 Bestandsaufnahme (Inventur, Inventar). Bestandsverrechnung (Vermögen, Schulden).
 Erfolgsverrechnung (Aufwände, Erträge; Gewinn, Verlust). Mindestaufzeichnungen.
 Kostenrechnung:
 Kosten und Kostenarten. Ermittlung der Kosten.
 B e r e c h n u n g der Zuschlagsätze.
 Kalkulation:
 B e r e c h n u n g von Verkaufspreisen.

Lehrstoff der Vertiefung:

Komplexe Aufgaben:
 Lohnverrechnung. Fremdfinanzierung (Kredit, Ratengeschäft, Leasing). Privater Einkauf.
 Kostenrechnung. Kalkulation.

Didaktische Grundsätze:

Im Unterricht sollen - vom persönlichen Erleben ausgehend - wirtschaftliche Zusammenhänge rechnerisch erfasst werden. Die Abfolge des Lehrstoffes soll sich am Erfahrungsbereich der Schülerinnen und Schüler orientieren. Bei der Auswahl der Sachgebiete ist auf das fachübergreifende Prinzip Bedacht zu nehmen.

Die Gewichtung der Inhalte sollte berücksichtigen, dass die Buchführung nur in dem Ausmaß zu vermitteln ist, wie es für das Verständnis der Kostenrechnung und für die Vermittlung betriebswirtschaftlichen Grundwissens notwendig ist. Je nach den Erfordernissen des Lehrberufes sind die Kostenrechnung sowie die Kalkulation zumindest in ihren wesentlichen Merkmalen zu behandeln. Buchungstechniken sind nur zum besseren Verständnis der Grundzüge der Buchführung anzuwenden.

Der Lehrstoff ist berufsbezogen zu vermitteln. Der Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen wird grundsätzlich empfohlen.

Nachschlagbare Daten sollen aus praxisüblichen Hilfsmitteln entnommen werden.

Schularbeiten: zwei bzw. eine in jeder Schulstufe, sofern das Stundenausmaß auf der betreffenden Schulstufe mindestens 40 bzw. 20 Unterrichtsstunden beträgt.

E. Bewegung und Sport

Allgemeine didaktische Bemerkungen:

Die unverbindliche Übung „Bewegung und Sport“ hat in den berufsbildenden Pflichtschulen einen wichtigen Beitrag zur ganzheitlichen Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler zu leisten. Für den Erfolg ist es wichtig, dass eine über die Schulzeit hinausreichende Einstellung zur nachhaltigen Ausübung von Bewegung und Sport vor allem unter Berücksichtigung einer gesunden Lebensführung geweckt und zu Grunde gelegt wird.

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre motorischen Grundlagen und sportlichen Fertigkeiten weiterentwickeln.

Sie sollen die Bedeutung von Bewegung und Sport für die Gesundheit erfahren, über vielfältiges Sporttreiben Freude an der Bewegung erleben, in ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit gefördert werden, Bewegung, Spiel und Sport sowohl als Einzelne als auch insbesondere in der Gruppe erleben sowie sich mit der gesellschaftlichen Funktion von Bewegung, Spiel und Sport auseinandersetzen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen in den Grundlagen zum Bewegungshandeln ihre Wahrnehmungsfähigkeit verbessern, ihre Bewegungserfahrungen erweitern und ihre eigenen Stärken erkennen.

Sie sollen in den könnens- und leistungsorientierten Bewegungshandlungen das Leisten erfahren und reflektieren.

Sie sollen in den spielerischen Bewegungshandlungen gemeinsam handeln, spielen und sich verständigen können.

Sie sollen in den gestaltenden und darstellenden Bewegungshandlungen Bewegung gestalten, darstellen und sich körperlich ausdrücken können.

Sie sollen in den gesundheitsorientierten und ausgleichenden Bewegungshandlungen ein Gesundheitsbewusstsein entwickeln und ihre Fitness verbessern.

Sie sollen in den erlebnisorientierten Bewegungshandlungen Erlebnis und Wagnis in Verantwortung für sich selbst und andere erfahren.

Lehrstoff:

Grundlagen zum Bewegungshandeln:

Weiterentwicklung und Sicherung der konditionellen Fähigkeiten (Kraft, Schnelligkeit, Ausdauer). Verbesserung der Beweglichkeit. Verbesserung und Stabilisierung der koordinativen Fähigkeiten. Gleichgewicht. Raumwahrnehmung. Orientierung. Rhythmusfähigkeit. Reaktionsfähigkeit. Bewegungsqualität und Bewegungsökonomie. Rückmeldung durch Durchführung motorischer Tests. Sportbiologische Grundlagen kennen und einbeziehen.

Könnens- und leistungsorientierte Bewegungshandlungen:

Leistungsgrenzen erfahren lassen. Möglichkeit der Teilnahme an Einzel- und Gruppenwettkämpfen. Bewegungsverbindungen erarbeiten und präsentieren. Entwickeln der Fähigkeit, sich mit Wettkampfnormen konstruktiv auseinanderzusetzen.

Spielerische Bewegungshandlungen:

Erhalten und Weiterentwickeln von nicht regelgebundener Spielfähigkeit und Spielkönnen. Kennen lernen und Ausüben vielfältiger verschiedener Sport- und Trendsportarten. Verbessern der regelgebundenen Spielfähigkeit unter technikrelevanten Gesichtspunkten. Verhalten auf Spielsituation abstimmen und taktische Entscheidungen in der Gruppe bzw. Mannschaft treffen. Entwicklung eines entsprechenden Spielverständnisses unter wettbewerbsrelevanten Aspekten. Entwicklung der Fähigkeit zur Analyse von Spielergebnissen und von Strategien zur Lösung allfälliger Konfliktsituationen. Weiterentwickeln der Fähigkeit, (Spiel-)Vereinbarungen und (Spiel-)Regeln anzuerkennen, situativ abzuändern und neu zu gestalten. Entwickeln der Fähigkeit, verantwortliche Organisation und Spielleitung zu übernehmen.

Gestaltende und darstellende Bewegungshandlungen:

Erfahren der Körperhaltung. Verbessern der Bewegungs- und Ausdrucksmöglichkeiten des Körpers. Erweiterung des Bewegungsrepertoires und Entwicklung eines differenzierten Bewegungsgefühls. Sich mit Aspekten der Bewegungsqualität auseinandersetzen. Umsetzen von Musik und Rhythmus in Bewegung. Die Wirkung von Kunst und eigener Kreativität in Bezug auf das individuelle Leben erfahren.

Gesundheitsorientierte und ausgleichende Bewegungshandlungen:

Bewegung und Sport gesundheitsgerecht ausüben. Verbesserung der Fitness in der Schule und nach Möglichkeit auch in außerschulischen Einrichtungen erfahren, verbessern und beurteilen lernen. Das Gefühl für den eigenen Körper festigen und auf dessen Bedürfnisse reagieren. Die Körperwahrnehmung verbessern und die Reaktionen des Körpers deuten können. Bewusstmachen von und Auseinandersetzen mit gesundheitsgefährdenden Phänomenen; Aufzeigen von Folgeschäden und Erarbeiten von Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung. Haltungsbelastende Bewegungsgewohnheiten und deren Auswirkungen erkennen und ausgleichen.

Erlebnisorientierte Bewegungshandlungen:

Erfahren und Erleben von Bewegungs- und Sportaktivitäten in verschiedenen Räumen und Elementen, in unterschiedlichen Situationen, mit verschiedenen Geräten, die sich vom alltäglichen Bewegen abheben und mit besonderen Gefühlen verbunden sind und die etwas Neues und Unerwartetes bieten. Aufsuchen und selbsttätiges Bewältigen von herausfordernden Bewegungssituationen, dabei die persönlichen Grenzen und Verhaltensweisen erfahren, ausloten und reflektieren. Sportaktivitäten und -projekte gemeinsam planen, gestalten und reflektieren. Eine umweltgerechte Einstellung bei der Ausübung von Natur- und Trendsportarten entwickeln. Fachspezifische Kenntnisse zu Art, Aufbau und Wartung von Sportgeräten erwerben.

Didaktische Grundsätze:

Insbesondere sind die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihrer Berufsschulzeit zu befähigen und anzuregen, Bewegung, Spiel und Sport in ausreichendem Ausmaß, unter Berücksichtigung einer gesunden Lebensführung, auch über die Schulzeit hinaus zu betreiben.

In Lehrberufen mit steigenden gesundheitlichen Belastungen sollen geeignete Unterrichtsinhalte und Maßnahmen den gesundheitlichen Belastungen entgegenwirken helfen.

Der Lehrstoff ist gemäß der Bildungs- und Lehraufgabe unter Wahrung der Vielfalt zu erfüllen. Schwerpunkte können gesetzt werden, sind den Teilbereichen des Lehrstoffes (Bewegungshandlungen) zuzuordnen und auch unter Beachtung geschlechtsspezifischer Anliegen festzulegen.

Bei der Wahl der Lehrinhalte, bei Schwerpunktsetzungen und Leistungsanforderungen sind die Altersgemäßheit, die jeweils spezielle Situation der Berufsschule, des Lehrberufes und die zur Verfügung stehenden Sportstätten zu berücksichtigen, wobei die Inhalte des Unterrichtes nicht ausschließlich von den örtlichen Rahmenbedingungen am jeweiligen Schulstandort abhängen sollen.

Entsprechend den örtlichen Möglichkeiten an den einzelnen Schulen wird empfohlen, zur Verbesserung des Unterrichts, die Unterrichtsplanung in Form eines „Schulplans“ zu koordinieren (zB Nutzung von dislozierten Übungsstätten, schulbezogene Veranstaltungen, Kooperationen mit außerschulischen Partnern, Berücksichtigung des Schulprofils usw.).

Die Lern- und Leistungsbereitschaft ist durch motivierende Unterrichtsgestaltung und Methodenvielfalt sowie durch Berücksichtigung der Interessen der Schülerinnen und Schüler zu fördern. Sie kann auch durch die Einbeziehung der Berufs-, Bewegungswelt und entsprechender Freizeittrends der Jugendlichen gesteigert werden. Weitere wichtige Motivationsmöglichkeiten sind die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Wettkämpfen und Aufführungen sowie der Erwerb von Leistungsabzeichen.

Durch innere Differenzierung des Unterrichtes sollen sowohl die begabten, leistungsfähigen wie auch die leistungsschwachen, ängstlichen Schülerinnen und Schüler motiviert und gefördert werden. Gruppenarbeit und Formen offenen Unterrichtes können dazu beitragen, das selbstständige sportliche Handeln zu entwickeln.

Die besonderen Bedürfnisse von behinderten Schülerinnen oder Schülern sind nach Maßgabe der Möglichkeiten zu berücksichtigen. Sie sind möglichst oft in gemeinsame Bewegungsangebote und gemeinsamen Sport einzubinden.

Im Unterricht ist zu jeder Zeit ein höchstmögliches Maß an Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.“

F. Lebende Fremdsprache

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen ihren Wort- und Phrasenschatz aus dem Alltags- und Berufsleben erweitern und Informationsquellen nützen können.

Sie sollen zu aktuellen Themen aus der Gesellschaft und seinem Berufsleben schriftlich und mündlich Stellung nehmen können.

Lehrstoff:

Sprachnormen:

Schreibweise und Bedeutung von Wörtern und Phrasen. Grammatische Grundstrukturen. Gebrauch von Wörterbüchern.

Informationsquellen:

Nützen von Bibliotheken, Literatur und Medien.

Mündliche Kommunikation:

Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes. Redeübungen mit Vorbereitung. Gesprächsübungen. Freies Kommunizieren.

Schriftliche Kommunikation:

Konzeption. Gliederung. Formale und inhaltliche Aspekte.

Kreatives Schreiben:

Behandlung von Themen aus dem Erlebnisbereich der Schülerinnen und Schüler. Behandlung von gesellschaftsrelevanten und berufsspezifischen Themen.

Didaktische Grundsätze:

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist der Beitrag zur mündlichen und schriftlichen Kommunikationsfähigkeit in der Fremdsprache.

Die Vorkenntnisse der Schülerinnen und Schüler ermöglichen von Beginn an die Verwendung der Fremdsprache als Unterrichtssprache. Der Vermittlung kommunikativer Kompetenz ist der Vorrang vor kognitiver Kompetenz und der Förderung der Sprachverständlichkeit vor sprachlichem Perfektionismus zu geben.

Es ist wichtig, dass die mündlichen Fertigkeiten laufend geübt werden. Dies wird einerseits durch den Wechsel zwischen Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit und andererseits durch eine

abwechslungsreiche Gestaltung des Unterrichtes gefördert. Der Veranschaulichung der Lehrinhalte und der Motivierung der Schülerinnen und Schüler dienen authentische Materialien, einschlägige Schulveranstaltungen und Unterrichtsprojekte sowie die Mitarbeit von native speakers.

Bei der Behandlung berufsspezifischer Themen empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit Lehrerinnen und Lehrern des Fachunterrichtes.

Stundenausmaß

Das Stundenausmaß beträgt an
ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen 20 Unterrichtsstunden je Semester,
lehrgangsmäßigen Berufsschulen 4 Unterrichtsstunden je Lehrgangswoche.

G. Deutsch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen unter Verwendung von Wörterbüchern die Rechtschreibung und Grammatik im Deutschen handhaben und Inhalte aktueller Texte aus Informationsquellen nützen können.

Sie sollen insbesondere zu aktuellen Themen der Gesellschaft und seines Berufes schriftlich Stellung nehmen können.

Lehrstoff:

Sprachnormen:

Anwendung der Rechtschreib- und Zeichensetzungsregeln. Schreibweise und Bedeutung häufiger Fremdwörter und fachsprachlicher Ausdrücke. Grammatische Grundstrukturen (Wörter, Sätze). Gebrauch von Wörterbüchern.

Informationsquellen:

Nützen von Bibliotheken, Literatur und Medien.

Schriftliches Arbeiten:

Konzeption. Gliederung. Formale Aspekte.

Kreatives Schreiben:

Behandlung von Themen aus dem Erlebnisbereich der Schülerinnen und Schüler. Behandlung von gesellschaftsrelevanten und berufsspezifischen Themen.

Didaktische Grundsätze:

Hauptkriterium für die Lehrstoffauswahl ist die Schulung der Ausdrucksfähigkeit zum Verfassen schriftlicher Arbeiten.

Der Unterricht ist in enger Verbindung zum Pflichtgegenstand „Deutsch und Kommunikation“ zu gestalten und soll diesen ergänzen und vertiefen. Bei der Behandlung von berufsspezifischen Themen empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern des Fachunterrichtes.

Problemstellungen, die sich am Erfahrungshorizont und an den Interessen der Schülerinnen und Schüler sowie an aktuellen Anlässen orientieren, fördern die Motivation der Schülerinnen und Schüler zum kreativen Schreiben.

Der Computer kann im Unterricht praxisgerecht für das Erstellen von Unterlagen und Informationen eingesetzt werden.

Übungen zu den Sprachnormen sollen sich an den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientieren und einen Schwerpunkt bilden, da unterschiedliche Vorkenntnisse aufeinander abgestimmt und bestehende Defizite abgebaut werden sollen.

Die regelmäßige Verwendung des Österreichischen Wörterbuches erzieht zu Selbstständigkeit und erhöht das Verständnis für die deutsche Sprache.

Stundenausmaß

Das Stundenausmaß beträgt an
 ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen 20 Unterrichtsstunden je Semester,
 lehrgangsmäßigen Berufsschulen 4 Unterrichtsstunden je Lehrgangswoche.

H. Förderunterricht

a) Förderunterricht gemäß §8 lit.g sublit. aa des Schulorganisationsgesetzes:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die vorübergehend von einem Leistungsabfall betroffenen Schülerinnen und Schüler sollen jene Kenntnisse und Fertigkeiten aufweisen, die ihnen die sichere Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Pflichtgegenstandes ermöglichen.

Lehrstoff:

Pflichtgegenstände des sprachlichen, betriebswirtschaftlichen und des fachtheoretischen Unterrichtes ausgenommen Laboratoriumsübungen.

Wie im entsprechenden Pflichtgegenstand unter Beschränkung auf jene Lehrinhalte, bei denen Wiederholungen und Übungen notwendig sind.

Didaktische Grundsätze:

Die Bildungs- und Lehraufgabe erfordert Wiederholung und verstärkte Einübung des Lehrstoffes des betreffenden Pflichtgegenstandes ohne jede Ausweitung in der Breite oder Tiefe. Dabei ist es wichtig, dass die anschauliche Darstellung der zu wiederholenden Lehrinhalte im Vordergrund und Abstraktionen vermieden werden, sowie dass die Übungsbeispiele möglichst auf den Lehrberuf der Schülerinnen und Schüler bezogen sind. Da die Schwächen der Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen in verschiedenen Bereichen liegen, kommt der Gruppenarbeit besondere Bedeutung zu. Ständige Kontakte mit den Lehrerinnen bzw. den Lehrern des betreffenden Pflichtgegenstandes sind eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Förderunterrichtes.

b) Förderunterricht gemäß §8 lit.g sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes:

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die grundsätzlich geeigneten und leistungswilligen Schülerinnen und Schüler sollen jene Kenntnisse und Fertigkeiten aufweisen, die ihnen die Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Pflichtgegenstandes in der Leistungsgruppe mit erweitertem oder vertieftem Bildungsangebot ermöglicht bzw. jene Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie zu einem Aufstieg in die höhere Leistungsgruppe befähigen.

Lehrstoff:

(Pflichtgegenstände des erweiterten Bildungsangebotes)

Wie im entsprechenden Pflichtgegenstand unter Beschränkung auf jene Lehrinhalte die für die Errichtung der Bildungs- und Lehraufgabe in diesem Pflichtgegenstand wesentlich sind.

(Pflichtgegenstände des vertieften Bildungsangebotes)

Wie im entsprechenden Pflichtgegenstand unter Beschränkung auf jene Teile des zusätzlichen Lehrstoffes der Leistungsgruppe mit vertieftem Bildungsangebotes, die für die Erreichung der Bildungs- und Lehraufgabe dieser Leistungsgruppe im betreffenden Pflichtgegenstand wesentlich sind.

Didaktische Grundsätze:

Die Bildungs- und Lehraufgabe erfordert die sorgfältige Auswahl des wesentlichen Lehrstoffes des erweiterten oder vertieften Bildungsangebotes im betreffenden Pflichtgegenstand. Dabei ist es wichtig, dass die Übungsbeispiele möglichst auf den Lehrberuf der Schülerinnen und Schüler bezogen sind. Ansonsten gelten die didaktischen Grundsätze des betreffenden Pflichtgegenstandes.

Ständige Kontakte mit den Lehrerinnen bzw. Lehrern des betreffenden Pflichtgegenstandes sind eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Förderunterrichtes.

I. Angewandte Informatik**Angewandte Informatik - Betriebssysteme (20 Unterrichtsstunden)****Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen bzw. Schüler sollen einen Computerarbeitsplatz mit Peripherie in Betrieb nehmen, bedienen und instand halten können. Sie sollen über den Datenschutz und ergonomische Aspekte Bescheid wissen.

Sie sollen im Rahmen der Desktop-Umgebung effektiv arbeiten und mit Dateien und Ordnern arbeiten können.

Sie sollen die Arbeitsumgebung eines modernen Betriebssystems verwenden sowie mit Suchfunktionen und einfachen Texteditoren, wie sie im Betriebssystem verfügbar sind, arbeiten können.

Lehrstoff:

Computer und Peripheriegeräte:

In Betrieb nehmen, Bedienen und Instandhalten. Ergonomie. Datenschutz.

Desktop-Umgebung:

Arbeiten mit Icons und Fenstern.

Dateiorganisation:

Anlegen, Ordnen und Umbenennen von Dateien. Kopieren, Verschieben und Löschen von Daten. Verwenden von Suchfunktionen.

Texteditoren:

Verwenden von Texteditoren in der Betriebssystemumgebung.

Angewandte Informatik - Textverarbeitung (20 Unterrichtsstunden)**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Die Schülerinnen und Schüler sollen einen Computerarbeitsplatz mit Peripherie in Betrieb nehmen, bedienen und instand halten können. Sie sollen über den Datenschutz und ergonomische Aspekte Bescheid wissen.

Sie sollen Texte erstellen und bearbeiten sowie Tabellen, Bilder und Objekte einfügen und bearbeiten können.

Sie sollen verschiedene Dokumente auch mit fortgeschrittenen Aufgaben sowie Serienbriefe erstellen können.

Lehrstoff:

Computer und Peripherie:

In Betrieb nehmen, Bedienen und Instandhalten. Ergonomie. Datenschutz.

Textgestaltung:

Erstellen. Formatieren. Verändern. Löschen.

Tabellen, Bilder und Objekte:

Einfügen. Formatieren. Verändern.

Dokumente:

Erstellen. Formatieren. Nummerieren von Seiten. Hinzufügen von Kopf- und Fußzeilen. Überprüfen der Rechtschreibung und Grammatik. Einrichten der Dokumente. Arbeiten mit Textbausteinen. Fortgeschrittene Aufgaben. Serienbriefe erstellen. Ausdrucken.

Angewandte Informatik - Tabellenkalkulation (20 Unterrichtsstunden)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen einen Computerarbeitsplatz mit Peripherie in Betrieb nehmen, bedienen und instand halten können. Sie sollen über den Datenschutz und ergonomische Aspekte Bescheid wissen.

Sie sollen die wesentlichen Arbeitsschritte für die Erstellung einer Tabellenkalkulation beherrschen.

Sie sollen mathematische und logische Operationen unter Verwendung von Formeln und Funktionen anwenden und fortgeschrittene Funktionen einsetzen können.

Lehrstoff:

Computer und Peripherie:

In Betrieb nehmen, Bedienen und Instandhalten. Ergonomie. Datenschutz.

Tabellengestaltung:

Eingeben, Formatieren, Kopieren, Verändern, Sortieren und Löschen von Daten. Suchen und Ersetzen von Zelleinträgen. Manipulieren von Zeilen und Spalten.

Formeln und Funktionen:

Verwenden von arithmetischen und logischen Operationen. Arbeiten mit Funktionen.

Fortgeschrittene Aufgaben:

Einfügen von Objekten und Diagrammen.

Angewandte Informatik - Datenbanken (20 Unterrichtsstunden)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen einen Computerarbeitsplatz mit Peripherie in Betrieb nehmen, bedienen und instand halten können. Sie sollen über den Datenschutz und ergonomische Aspekte Bescheid wissen.

Sie sollen einfache Datenbanken unter Verwendung eines Standardprogramms konzipieren, erstellen und bearbeiten können.

Sie sollen Informationen aus vorhandenen Datenbanken unter Verwendung von verfügbaren Such-, Auswahl- und Sortierfunktionen abfragen und diese in Berichtsform darstellen und modifizieren können.

Lehrstoff:

Computer und Peripherie:

In Betrieb nehmen, Bedienen und Instandhalten. Ergonomie. Datenschutz.

Datenbankendesign:

Konzipieren, Erstellen, Formatieren, Verändern und Löschen von Daten. Abfragen von Informationen. Einsetzen von Such-, Auswahl- und Sortierfunktionen.

Formular in Datenbanken:

Auswählen und Erstellen von Formularen unter Verwendung von Daten, Tabellen, Bildern und Grafiken.

Berichte:

Darstellen. Modifizieren. Abfragen von Datenbanken.

Angewandte Informatik - Grafik und Präsentation (20 Unterrichtsstunden)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen einen Computerarbeitsplatz mit Peripherie in Betrieb nehmen, bedienen und instand halten können. Sie sollen über den Datenschutz und ergonomische Aspekte Bescheid wissen.

Sie sollen Texte, Grafiken und Diagramme für Präsentationsunterlagen erstellen und bearbeiten sowie mit Bildern arbeiten können.

Sie sollen dadurch Folien erstellen und ausdrucken und Effekte bei Folienpräsentationen erarbeiten können.

Lehrstoff:

Computer und Peripherie:

In Betrieb nehmen, Bedienen und Instandhalten. Ergonomie. Datenschutz.

Textgestaltung:

Erstellen. Formatieren. Verändern. Schriftbild. Layout.

Bilder, Grafiken und Diagramme:

Erstellen. Verändern. Löschen.

Foliengestaltung:

Erstellen von Präsentationsfolien unter Verwendung von Text, Bilder, Grafiken und Diagramme. Erarbeiten von Effekten. Ausdrucken.

Angewandte Informatik - Internet zur Informationsgewinnung (20 Unterrichtsstunden)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen einen Computerarbeitsplatz mit Peripherie in Betrieb nehmen, bedienen und instand halten können. Sie sollen über den Datenschutz und ergonomische Aspekte Bescheid wissen.

Sie sollen Fertigkeiten bei der Informationsgewinnung im Internet und Electronic -Mails haben und über die Nutzung der angebotenen Dienstleistungen globaler elektronischer Netze Bescheid wissen.

Lehrstoff:

Computer und Peripherie:

In Betrieb nehmen, Bedienen und Instandhalten. Ergonomie. Datenschutz.

Email:

Grundlagenwissen. Versenden, Ablegen und Weiterleiten von Mails. Anfügen von Attachment. Kopieren. Verwalten und Einsetzen von Adressbüchern.

Informationsgewinnung im Internet:

Herstellen von Verbindungen. Abfragen von Informationen. Suchen mit Maschinen im World-Wide-Web. Webbrowser. Informationsmanagement in betrieblichen Netzen (Intranet).

Didaktische Grundsätze:

Der Bildungs- und Lehraufgabe entsprechend steht vor Vermittlung der speziellen Anwendungsbereiche die Einschulung im Umgang mit dem Computer und der Peripherie im Vordergrund. Dementsprechend empfiehlt sich, den Freigegegenstand „Betriebssysteme“ vor den anderen Freigegegenständen anzubieten.

Das Hauptkriterium des Unterrichts ist die Beherrschung des speziellen Bereiches der Computeranwendung des jeweiligen Freigegegenstandes. Dementsprechend sind neben der fortschreitenden Lehrstoffvermittlung genügend Wiederholungs- und Übungsphasen einzuplanen.

Im Rahmen der Leistungsbeurteilung empfiehlt es sich, auch Anforderungen und Zertifizierungen außerschulischer Prüfungen (z.B. zum ECDL) zu beachten.